

**Bebauungsplan 31.09.00 – Ivendorfer Landstraße / Solarpark – und zugehörige 148. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen**

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht beinhaltet die Auswertung der vor dem Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführten Beteiligungsverfahren.

Der Bericht umfasst dementsprechend folgende Teile:

Teil A: Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Teil B: Auswertung der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

148. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 31.09.00 – Ivendorfer Landstraße / Solarpark –

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Vorbemerkung: Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (25.09.2023 – 11.10.2023) wurde die Öffentlichkeit beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung ist insgesamt eine Stellungnahme beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingegangen.

Teil A: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit / Stand: 19.03.2025

Inhalt der Anregungen und Fragen	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Stellungnahme 1 vom 02.10.2023		
<p><u>1. Erhalt von Alleebäumen</u></p> <p>Westlich des vorgesehenen Gebietes verläuft die Ivendorfer Landstraße in Südlicher Richtung. Die Straße wird beidseitig von hohen Bäumen gesäumt. Die Bäume werden bei einem Sonnenstand von SüdSüdWest bis WestNordWest je nach Jahreszeit lange Schatten auf das vorgesehene Gelände werfen.</p> <p>Ich erhebe vorsorglich Einspruch auf mögliche, vorgesehene Fällungen der Bäume.</p> <p>Ich bitte um Bestätigung meiner Eingabe.</p>	<p>Die angesprochenen Bäume zählen zu einer Allee aus heimischen Laubgehölzen (hier: Winter-Linden). Die Allee ist gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG gesetzlich geschützt. Daher setzt der Bebauungsplan die innerhalb des Plangebietes befindlichen Alleebäume zum Erhalt fest. Eine Fällung ist nicht vorgesehen.</p>	berücksichtigen

Die Originale der Stellungnahmen können bei Bedarf im Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingesehen werden.

148. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 31.09.00 – Ivendorfer Landstraße / Solarpark –

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen.

Teil B: Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB / Stand: 19.03.2025

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (15.11. – 15.12.2023) wurden 67 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie 3 anerkannte Naturschutzverbände beteiligt. Es sind insgesamt 29 Stellungnahmen eingegangen.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1	Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt- Natur- und Verbraucherschutz, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 13.12.2023).....	5
Nr. 2	Hansestadt Lübeck, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 13.12.2023).....	15
Nr. 3	Hansestadt Lübeck, Archäologie und Denkmalpflege (Schreiben vom 11.12.2023)	20
Nr. 4	Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt- Natur- und Verbraucherschutz, Abfall, Boden, Wasser (Schreiben vom 13.12.2023).....	22
Nr. 5	Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung Abt. Bauaufsicht / Bauberatung (Schreiben vom 13.12.2023)	24
Nr. 6	Hansestadt Lübeck, Bereich 3.370 Feuerwehr (Schreiben vom 19.12.2023)	25
Nr. 7	Hansestadt Lübeck, Bereich 3.370 Feuerwehr (Schreiben vom 12.07.2024)	26
Nr. 8	Hansestadt Lübeck, Umwelt- Natur- und Verbraucherschutz, Untere Abfallbehörde (Schreiben vom 16.11.2023).....	27
Nr. 9	DB Netz AG (Schreiben vom 18.12.2023)	28
Nr. 10	Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck (Schreiben vom 14.12.2023)	33
Nr. 11	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 29.11.2023)	39
Nr. 12	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL), Untere Forstbehörde (Schreiben vom 15.12.2023)	42

Nr. 13	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben vom 27.12.2023).....	43
Nr. 14	WSV Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Lübeck (Schreiben vom 20.11.2023).....	44
Nr. 15	Lübecker Hafengesellschaft (LHG) (Schreiben vom 20.11.2023)	45
Nr. 16	Entsorgungsbetriebe Lübeck EBL (Schreiben vom 15.12.2023).....	47
Nr. 17	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas und Telekommunikation, Post und Eisenbahnen BNetzA (Schreiben vom 12.02.2024).....	49
Nr. 18	Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 15.11.2023).....	51

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 30.11.2023)
- Deutsche Telekom GmbH (Schreiben vom 16.11.2023)
- Gasunie Deutschland Services GmbH (Schreiben vom 15.11.2023)
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (Schreiben vom 29.11.2023)
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Schreiben vom 29.11.2023)
- Polizeidirektion Lübeck (Schreiben vom 20.11.2023)
- Schleswig-Holstein Netz AG (Schreiben vom 23.11.2023)
- Stadtverkehr Lübeck (Schreiben vom 20.11.2023)
- Stadtwerke Lübeck (Schreiben vom 24.11.2023)
- TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 16.11.2023)
- Deutsche Flugsicherung GmbH (Schreiben vom 29.11.2023)

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Handwerkskammer Lübeck
- Industrie- und Handelskammer
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Gewässer
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Naturschutz

- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Geologie und Boden
- Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein (LLnL), Abteilung Landwirtschaft
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein (LLnL), Abteilung Ländliche Entwicklung
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Katasteramt Lübeck
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 5 Bauen und Wohnen
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Referat Straßenbau - VII 414
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Abt. VII 4 - Verkehr und Straßenbau über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
- TraveNetz GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und E-Plus Mobilfunk GmbH O2/ Telefónica
- Vodafone GmbH – Region Nord
- Wasser- und Bodenverband Ostholstein
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Gemeinde Ratekau
- Stadt Bad Schwartau
- Gemeinde Stockelsdorf
- Amt Schönberger Land
- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG 29
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Landesverband)
- Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck – KWL
- Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
- Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e. V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Maxim Loboda, Vertreter der Jugend, Jugendhilfeausschuss Hansestadt Lübeck
- Stadtschülersprecher – Beteiligung Kinder und Jugendliche § 47 f GO

- Landesluftfahrtbehörde Schleswig-Holstein
- Hansestadt Lübeck, Bereich 1.160 Frauenbüro
- Hansestadt Lübeck, Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung
- Hansestadt Lübeck, Bereich 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
- Hansestadt Lübeck, Bereich 2.830 Kurbetrieb Travemünde
- Hansestadt Lübeck, Bereich 5.691 Lübeck Port Authority

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt- Natur- und Verbraucherschutz, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 13.12.2023)		
<p>1.1 <u>Bedeutung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen</u></p> <p>Die Hansestadt Lübeck hat sich ambitionierte Klimaziele gesetzt. Um diese zu erreichen ist der Ausbau von Photovoltaikanlagen in der Freifläche unerlässlich. Konkret erforderlich bis 2030 sind mindestens 200 GWh an Jahreserträgen. Gleichzeitig nötig ist ein ambitionierter Ausbau von Photovoltaik auf Dachflächen, Parkplätzen und an Balkonen, sowie der Errichtung von Windkraftanlagen. Es gibt jedoch kein realistisches Szenario, in dem Lübeck ohne Freiflächen-PV den eigenen Strombedarf decken könnte.</p> <p>Auch rechtlich haben erneuerbare Energien einen hohen Stellenwert, der mit Fortschreitung des Klimawandels noch weiter steigt. Nach Artikel 20a GG müssen die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden, wodurch dem Klimaschutz eine besondere verfassungsrelevante Bedeutung zukommt. Weiterhin liegen erneuerbare Energien gemäß EEG §2 „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. Sie sind damit als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen einzubringen.</p> <p>Aus diesen Gründen möchte der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz Photovoltaikanlagen grundsätzlich ermöglichen. Der Belang „Klimaschutz“ geht mit besonderem Gewicht in die Schutzgüterabwägung ein. Das heißt jedoch nicht, das er in jedem Fall überwiegt. Auch den anderen Belangen des Natur- und Umweltschutzes kommen nach Art. 20a GG große Bedeutung zu. Deshalb finden Sie unten die gesammelten Stellungnahmen aus den einzelnen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>(Relevant für die Änderung des Flächennutzungsplans und das Bebauungsplanverfahren.)</i></p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Fachgebieten. Unser Ziel ist es eine Lösung zu finden, die diesen Belangen ebenfalls gerecht wird.		
<p>1.2 <u>Verfahrensart vorhabenbezogener Bebauungsplan und Befristung der Standzeit</u></p> <p>Es wird angeregt, diesen Bebauungsplan als „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ aufzustellen und auf die vorgesehene Standzeit der Anlage von ca. 30 Jahre zu befristen.</p>	<p>Das beabsichtigte Planungsziel kann sowohl durch ein Bebauungsplanverfahren nach § 10 BauGB – Normalverfahren - als auch durch ein Bebauungsplanverfahren nach § 12 BauGB – vorhabenbezogener Bebauungsplan - umgesetzt werden. Der vorhabenbezogene Plan würde bedingen, dass deutlich differenzierte Angaben zur Solaranlage wie beispielsweise die Stellung und Ausführung der einzelnen Module bestimmt werden müssten. Eine Anpassung an die jeweilige Entwicklung entsprechender Anlagen könnte dadurch erschwert bzw. unmöglich gemacht werden. Daher hat sich die Hansestadt Lübeck für die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem Normalverfahren nach § 10 BauGB entschieden.</p> <p>Eine zeitliche Befristung der Standzeit der Anlage ist nicht vorgesehen, um eine dem Zweck der Anlage ausreichende Standzeit zu gewährleisten. Es wird vertraglich gesichert, dass mit Aufgabe der Nutzung der Rückbau der Anlage durchgeführt werden muss.</p>	nicht berücksichtigen
<p>1.3 <u>Eingrünung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich</u></p> <p>Der für die Photovoltaikanlage vorgesehene Standort ist im Hinblick auf die Belange von Landschaftsbild und Erholungseignung im Grundsatz geeignet, da beide Belange nur relativ gering beeinträchtigt werden. Trotzdem bestehen noch die Möglichkeiten der Blickbeziehung von der Bodenskulptur von Süden und von Osten her. Es ist erforderlich gem. dem Erlass zu den „Grundsätzen zur Planung von großflächigen</p>	<p>Der Beratungserlass des Landes Schleswig-Holstein empfiehlt die umlaufende Eingrünung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor dem Hintergrund der Neugestaltung bzw. der Wiederherstellung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die vorliegende Planung berücksichtigt den Erhalt der vorhandenen seitlichen Strukturen, um die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild möglichst gering zu halten. Im Süden ist zudem eine ergänzende Baumpflanzung vorgesehen, die die beeinträchtige Blickbeziehung von der Bodenskulptur minimieren soll. Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde</p>	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ von 2021, diese Anlage von allen Seiten einzugrünen.	wird der Knick südlich der Teilfläche 2 um einen Überhälter ergänzt. In Bezug auf die Eingrünung im Osten des Plangebietes gab es zwischenzeitlich Abstimmungen mit der uNB. Im Ergebnis wird weiterhin auf eine Eingrünung der östlichen Plangebietskante verzichtet, um den Bahnverkehr auf angrenzenden Schienentrassse nicht zu beeinträchtigen und um die Nutzbarkeit des Plangebietes als PV-Freiflächenanlage zu erhöhen. <i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i>	
1.4 <u>Eingrünung von Solaranlagen</u> Lt. des Erlasses zu den „Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar- Freiflächenanlagen im Außenbereich“ von 2021“ sind Solaranlagen von allen Seiten einzugrünen. Es ist deswegen vorzusehen, die Anlage nach Osten hin zum Skandinavienkai mit einem Knick einzugrünen. Der Knick muss einen Mindestabstand von 1 m zur angrenzenden Böschung einhalten.	Nach Osten besteht im Bestand nur eine geringfügige Eingrünung. Diese soll im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht verdichtet werden. Das Plangebiet grenzt hier an das Gewerbe- bzw. Sondergebiet Skandinavienkai und hat somit wenig Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Da zwischen dem Skandinavienkai und der geplanten Solaranlage eine Bahnlinie verläuft, müsste ein entsprechender Abstand eingehalten werden, um den Bahnverkehr auf der Bahntrasse nicht zu beeinträchtigen. Eine Eingrünung an dieser Stelle würde den Platz für Module einschränken und somit die Ertragsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Anlage schmälern. <i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i>	nicht berücksichtigen
1.5 <u>Ausgleichsfaktor</u> Dem Ausgleichsfaktor von 0,18 für die bebauten Ackerflächen wird im Grundsatz zugestimmt, sofern die Auflagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i>	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
aus dieser Stellungnahme vollständig berücksichtigt werden.		
<p>1.6 Ausgleichsfaktor, Biotoptypenkartierung</p> <p>Der Ausgleichsfaktor von 0,2 für die bebauten Grünlandflächen ist zu gering bemessen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch mäßig artenreiche Grünlandflächen in Schleswig-Holstein schon sehr stark abgenommen haben zugunsten von intensiveren Nutzungen und grundsätzlich ökologisch wertvoll sind. Sie sind deswegen auch in der Tabelle 7 „Naturschutzfachlicher Biotopwert“ in die Kategorie 3, mittlerer Biotopwert einzuordnen. Da dieses Grünland durch die Bebauung stark an ökologischem Wert verliert, ist für die zu bebauenden Grünlandflächen deswegen der max. mögliche Ausgleichsfaktor von 0,25 anzusetzen.</p>	<p>Im Hinblick auf die Einstufung des mäßig artenreichen Grünlandes als Biotop der Wertstufe 2 konnte in Abstimmungen mit der uNB zwischenzeitlich ein Konsens erzielt werden. Eine Erhöhung des Kompensationsfaktors von 0,2 auf 0,25 für das mäßig artenreiche Grünland wird nicht berücksichtigt. Der Ausgleichsfaktor von 1 : 0,25 ist gemäß der Planungsempfehlungen aus dem Beratungserlass immer dann anzuwenden, wenn keine Maßnahmen innerhalb des Plangebietes getroffen werden, die dazu beitragen die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden. Werden jedoch Maßnahmen umgesetzt, kann der erforderliche Ausgleichsfaktor bei vollständiger Erfüllung auf bis zu 1 : 0,1 reduziert werden.</p> <p>Bei der Planung des Solarparks in Ivendorf werden diverse Maßnahmen berücksichtigt, die eine Reduzierung des Ausgleichsfaktors rechtfertigen (z. B. kompakte Anordnung der Modulreihen, Größe des Plangebietes unter 20 ha, Grundflächenzahl von 0,45 auf der Fläche des mäßig artenreichen Grünlandes, extensive Pflege u. v. m.). Daher wurde für den Ausgleich des Intensivackers ein Ausgleichsfaktor von 0,18 bestimmt. An diesem Wert orientierend, berücksichtigt der Ausgleichsfaktor von 0,2 für das mäßig artenreiche Wirtschaftsgrünland die höhere Wertigkeit im Vergleich zur Ackerfläche.</p> <p>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</p>	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>1.7 <u>Anpassung der Ausgleichsmaßnahme „Extensivierung der Nutzung des mäßig artenreichen Grünlandes“</u></p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme „Extensivierung der Nutzung des mäßig artenreichen Grünlandes“ ist nicht zielführend. Mäßig artenreiches Grünland zeichnet sich per se durch eine im Vergleich zu Intensivgrünland verringerte Nutzungsintensität aus mit deutlich geringerem Einsatz von Bioziden und Düngern. Es ist somit ein konkretes Ausgleichsziel für die Grünlandentwicklung zu nennen, dessen Erreichung mit Hilfe des Monitorings überprüft werden kann. Es ist zudem bei der Bilanzierung zu berücksichtigen, dass der Aufwertungsfaktor von mäßig artenreichem Grünland sehr gering ist. Es ist deswegen zu prüfen, ob der erforderliche Ausgleich auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen erbracht werden kann.</p>	<p>Ein Ausgleich innerhalb des Plangebietes ist nicht mehr vorgesehen. Für den Ausgleich der Eingriffe innerhalb des Plangebietes ist die Verwendung von Flächen aus dem Ökokonto Ovendorfer Hof vorgesehen und wird entsprechend gesichert.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	nicht berücksichtigen
<p>1.8 <u>Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung</u></p> <p>Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist zu überprüfen, auch im Hinblick auf die Festsetzung der Ausgleichsflächen.</p>	<p>Die Planungen inkl. der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurden überarbeitet.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	berücksichtigen
<p>1.9 <u>Vergrößerung des Knickschutzstreifens</u></p> <p>In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Teil B Nr. 4.5 und 4.6 ist ein Knickschutzstreifen von 3 m festgesetzt. Die Breite ist unzureichend. Es ist eine Breite von 5 m erforderlich, um einerseits den charakteristischen Zustand des Knicks zu erhalten und um die, zum dauerhaften Erhalt der Knicks erforderliche Pflege ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Umzäunung der Anlage ist, wie vorgesehen, außerhalb des Knickschutzstreifens zu führen.</p>	<p>Auch im Hinblick auf die Knickschutzstreifen hat es zwischenzeitlich Abstimmungen mit der uNB gegeben. Im Ergebnis stimmt die uNB im südlichen SO2 einem Knickschutzstreifen von 3,0 m Breite zu. Im nördlichen SO1 ist hingegen ein Knickschutzstreifen von 5,0 m vorzusehen.</p> <p>Im Fall der 3,0 m breiten Knickschutzstreifen kann auf die jährliche Mahd verzichtet werden, um den Knick durch das Aufasten nicht unnötig zu beeinträchtigen. Der Knick ist jedoch weiterhin im vorgeschriebene Zeirhythmus zu knicken.</p>	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Für die 5,0 m breiten Knickschutzstreifen ist die vorgesehene Pflege erforderlich. <i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i>	
1.10 <u>Baumpflanzung an der südlichen Spitze der PV-Anlage</u> In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Teil B Nr. 4.9: ist die Anpflanzung von Bäumen festgesetzt. Die Pflanzung von 3 Großbäumen in den vorhandenen Knick am Südende der Bebauungsplanfläche ist unzulässig, da die Verschattung durch die Bäume auf Dauer zum Verlust der vorhandenen Vegetation und damit zur Beeinträchtigung des Knicks führen würde. Auf der vorhandenen Länge von ca. 40 m Knick ist die Pflanzung eines Baumes möglich.	Zur Aufwertung des Knicks und zum Schutz des Landschaftsbildes wird die Pflanzung eines Großbaums als Überhälter vorgesehen. <i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i>	berücksichtigen
1.11 <u>Wald im Sinne des Waldgesetzes</u> Es ist durch die untere Forstbehörde prüfen zu lassen, ob es sich bei dem Gehölzbestand nördlich der Vorhabenfläche um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt.	Nach Aussage des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung (LLnL) – untere Forstbehörde (Schreiben vom 15.12.2023), handelt es sich bei den Gehölzen nördlich der geplanten PV-Anlage um Wald i. S. d. Waldgesetzes (§ 2 LWaldG). Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend angepasst. <i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i>	berücksichtigen
1.12 <u>Abstand Modulreihen</u> Es ist ein Modulreihenabstand von mind. 4 m Breite vorzusehen.	Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, indem die Bebauungsdichte über die Grundflächenzahl (GRZ) gesteuert wird. Es ist eine GRZ von 0,6 bzw. 0,45 festgesetzt, d. h. der maximal überbaubare Flächenanteil beträgt im SO1 60% und im SO2	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>45%. Die GRZ begründet sich aus den für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Durch die genannten Festsetzungen ist die Baudichte ausreichend bestimmt. Die Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen den Modulreihen würde die Möglichkeiten hinsichtlich der Anpassung an technische Entwicklungen einschränken, daher wird hierauf zugunsten einer durch die GRZ bestimmten maximalen Ausnutzung der Flächen verzichtet.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	
<p>1.13 <u>Möglichkeit der Schafbeweidung</u></p> <p>Als dauerhafte Pflege bzw. Nutzung des Grünlandes in der Anlage ist Schafbeweidung vorzusehen, da eine Mahd unterhalb der Module aufgrund der Träger-Gestelle nicht möglich ist. Es wird darum gebeten, festzusetzen, dass Aufbau und Befestigung der Module geeignet für eine Schafbeweidung sein müssen.</p>	<p>Der Bebauungsplan regelt über eine entsprechende Festsetzung, dass die nicht überbauten bzw. versiegelten Flächen extensiv zu pflegen sind. Damit ist eine Schafbeweidung grundsätzlich möglich und es ist eine Minimierung des Eingriffs bestimmt. Für die angeregte Festsetzung ist ein Bebauungsplan, in dem es um die Schaffung von Planungsrecht in Bezug auf die Bodennutzung geht, nicht das richtige Instrument. Wie der Vorhabenträger die Standhaftigkeit seiner Freiflächen-Photovoltaikanlage sicherstellt, ist somit nicht bauplanungsrechtlich relevant.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	nicht berücksichtigen / klarstellen
<p>1.14 <u>Ausschluss von Chemikalien</u></p> <p>Chemikalien sind für die Pflege von Modulen oder Aufständerungen auszuschließen.</p>	<p>Der Ausschluss von Chemikalien kann nicht über einen Bebauungsplan erfolgen.</p> <p>Eine Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag wird vorgenommen.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>1.15 <u>Darstellung der geplanten Zuwegungen und Fahrwege</u></p> <p>Die geplanten Zuwegungen bzw. befestigte Fahrwege gem. Teil B Nr. 4.2 – Text sind darzustellen.</p>	<p>Die textliche Festsetzung bezieht sich auf den wasserdurchlässigen Aufbau der notwendigen Erschließungsflächen wie befestigte Fahrwege. Eine Festlegung der Lage der entsprechenden Flächen erfolgt erst im Rahmen der Realisierungsplanung. Die maximale Flächeninanspruchnahme wird durch die maximal zulässige GRZ bestimmt.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	nicht berücksichtigen
<p>1.16 <u>Entwicklung der unversiegelten Flächen</u></p> <p>Die textliche Festsetzung Teil B Nr. 4.3 ist folgendermaßen zu ergänzen: Die unversiegelten Flächen sind als extensiv gepflegte Grünflächen zu entwickeln und durch Schafbeweidung zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Flächen sind mit standortheimischen Saatgut (Regiosaatgut) aus dem Herkunftsgebiet 3 mit einem Kräuteranteil von 30 % einzusäen.</p>	<p>Eine Verpflichtung zur Schafbeweidung erfolgt nicht. Die Verwendung von Regiosaatgut wird durch eine entsprechende textliche Festsetzung vorgegeben.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	teilweise berücksichtigen
<p>1.17 <u>Pflege des extensiven Grünlandes</u></p> <p>In Teil B Nr. 4.4 ist bei Mahd eine 2-schürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes festzusetzen. Das Wort „max.“ ist zu entfernen.</p>	<p>Um die Bewirtschaftung der Flächen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels und damit einhergehender Extremwettersituationen, nicht zu sehr einzuschränken, wird die Anregung nicht berücksichtigt. Damit erhält der Pächter die Möglichkeit zu entscheiden, ob er die Flächen ein oder zweimal im Jahr mäht, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten im jeweiligen Jahr.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>1.18 <u>Anpassung der Begründung zum Bebauungsplan</u></p> <p>Die Begründung ist bei Änderungen im Teil B – textliche Festsetzungen - entsprechend anzupassen.</p>	<p>Soweit sich aus den Stellungnahmen Änderungen ergeben, werden regelhaft alle Bestandteile der Bauleitpläne angepasst. Das gilt auch für die Begründung zum Bebauungsplan.</p> <p><i>(Relevant für die Änderung des Flächennutzungsplans und das Bebauungsplanverfahren.)</i></p>	klarstellen
<p>1.19 <u>Monitoring zur Entwicklung der Ausgleichsflächen</u></p> <p>Es ist ein spezifisches Monitoring zur Entwicklung der Ausgleichsfläche und des Naturhaushalts auf der Fläche vorzusehen.</p>	<p>Im Umweltbericht sind Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) dargelegt. Mit Umsetzung der in diesem Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen werden die durch die Realisierung des Bebauungsplanes zu erwartenden Umweltauswirkungen vermieden, verringert und im Falle der Erheblichkeit ausgeglichen. Darüber hinausgehende Monitoringmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	nicht berücksichtigen / klarstellen
<p>1.20 <u>Artenschutzrechtlichen Prüfung</u></p> <p>Derzeit liegt für die Artenschutzrechtliche Prüfung nur eine Ersteinschätzung (BBS-Umwelt 03.07.2023) vor, deren bisherige Ergebnisse plausibel sind.</p> <p>Die Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren, die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse und die Ermittlung des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs stehen noch aus und sind im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens zu ergänzen.</p> <p>Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung ist deshalb derzeit noch nicht möglich.</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde ergänzt und wird Teil der Veröffentlichung.</p> <p><i>(Relevant für die Änderung des Flächennutzungsplans und das Bebauungsplanverfahren.)</i></p>	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Sofern bei der noch ausstehenden Bewertung der Wirkfaktoren festgestellt werden sollte, dass die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten bzw. deren Erhaltungszielen führen, wären nähere Untersuchungen zur Verträglichkeit erforderlich.		
<p>1.21 Modulabstände / Anpassung an den Klimawandel</p> <p>Die Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss wird aufrechterhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der geforderte Abstand zwischen den Modulreihen von 4 m dazu beträgt, dass das Gebiet von West nach Ost gut durchströmt werden kann und somit die Durchströmbarkeit des Plangebietes für den Luftaustausch gewährleistet wird.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Bei dem vorliegenden Angebotsbebauungsplan, wird die Bebauungsdichte über die Grundflächenzahl (GRZ) geregelt. Es ist eine GRZ von 0,6 bzw. 0,45 festgesetzt, d. h. der maximal überbaubare Flächenanteil beträgt somit im SO1 60% und im SO2 45%. Die GRZ begründet sich aus den für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Durch die genannten Festsetzungen ist die Baudichte ausreichend bestimmt. Die Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen den Modulreihen würde die Möglichkeiten hinsichtlich der Anpassung an technische Entwicklungen einschränken, daher wird hierauf zugunsten einer durch die GRZ bestimmten maximalen Ausnutzung der Flächen verzichtet.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 2 Hansestadt Lübeck, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 13.12.2023)		
<p>2.1 Zufahrten für beide Teilflächen des Sondergebietes</p> <p>Den überreichten Planunterlagen sind anders als den zum Aufstellungsbeschluss überreichten Unterlagen keine Zufahrten mehr zu entnehmen.</p> <p>Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hält die Festsetzung einer Zufahrt im Bereich der Grenze bei den Flurstücken 149 und 177 für dringend erforderlich. Um möglichst wenig Fläche für die Überfahrten zwischen den Bäumen zu benötigen, wird es als erforderlich angesehen, dass nur die bereits für die landwirtschaftliche Nutzung bestehende Zufahrt weiterhin für eine Überfahrt genutzt wird. Diese soll dann sowohl die nördliche, als auch die südliche Freiflächenanlage erschließen. Der hiesige Bereich macht darauf aufmerksam, dass diese Überfahrt für den Solarpark erstmals als Gewerbeüberfahrt im Zuge des Bauantrages beantragt werden muss. Im Übrigen handelt es sich bei den Bäumen an der Ivendorfer Landstraße um eine, nach Naturschutzrecht als Biotop geschützte Allee. Für die Überfahrtsgenehmigung sind somit neben straßenrechtlichen auch naturschutzrechtliche Belange zu beachten sowie eine Befreiung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p>	<p>Die Planzeichnung des Bebauungsplanes wird um einen Zufahrtsbereich, über den die beiden Teilflächen angebunden werden, ergänzt.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	berücksichtigen
<p>2.2 Zufahrt zum Flurstück 175</p> <p>Für die erforderliche Zufahrt zum Flurstück 175, welche unter Berücksichtigung der Baumstandorte verortet werden muss, bedarf es keiner straßenrechtlichen Überfahrtsgenehmigung, da Überfahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht nach StrWG genehmigt werden müssen. Hier wird aufgrund</p>	<p>Das Flurstück 175 wird auch zukünftig ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, sodass keine Verortung einer Zufahrt erforderlich wird.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
des Biotopschutzes der Bäume als Allee lediglich eine naturschutzrechtliche Befreiung von der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.		
<p>2.3 Potentialflächenanalyse für PV-Freiflächenanlagen</p> <p>Gemäß Begründung unter Pkt. 1.2 erfolgt die Umsetzung dieser PV-Freianlage auf Privatflächen. Gemäß Pkt. 2.3 bleiben die Flächen auch nach der Realisierung privat, sind durch den Vorhabenträger gemäß Pkt. 2.4 gepachtet.</p> <p>Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass dies bereits der zweite im Verfahren befindliche B-Plan zur Realisierung von PV-Freiflächenanlagen ist. Grundsätzlich werden derartige Anlagen selbstverständlich begrüßt, es wird jedoch hinterfragt und um Aufklärung gebeten, ob aus gesamtstädtischer Sicht hier eine für derartige Baumaßnahmen sinnvolle Potentialflächenanalyse vorangegangen ist, um einen etwaigen „Wildwuchs“ solcher Flächen zu verhindern.</p>	<p>Eine Solarflächenkartierung der Hansestadt Lübeck befindet sich in der Bearbeitung. Die geplante Solaranlage an der Ivendorfer Straße ist darin enthalten.</p> <p>Die zu belegende Fläche befindet sich zwischen der Ivendorfer Straße und der Bahnlinie angrenzend an ein Gewerbegebiet in einem vorbelasteten Raum und entspricht damit den Zielen der Raumordnung des Landes Schleswig-Holstein. Durch die Beschlüsse zum Klimaschutz (Klimanotstand (VO/2019/07727), kurzfristiges Maßnahmenpaket (VO/2019/07727-01), mittelfristiges Maßnahmenpaket (VO/2020/08920) und den Masterplan Klimaschutz (VO/2023/11957-01) kann davon ausgegangen werden, dass die Bauleitplanung zur Bereitstellung von geeigneten Flächen für Photovoltaikanlagen dem Willen der politischen Gremien der Hansestadt Lübeck wiederspiegelt. Auch hat die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein Tatbestände zur Privilegierung von Solaranlagen geschaffen. Die Fläche an der Ivendorfer Landstraße würde darunterfallen, wenn die Bahnlinie zweigleisig wäre. Doch obwohl die Bahnlinie nur ein Gleis umfasst, handelt es sich hier aufgrund der Vorbelastung um eine entsprechend geeignete Fläche.</p> <p><i>(Relevant für die Änderung des Flächennutzungsplans und das Bebauungsplanverfahren.)</i></p>	zur Kenntnis nehmen
2.4 Stromversorgung	Grundsätzlich ist die Frage, wer von der erzeugten Energie letztendlich profitiert, nicht relevant für die vorliegende Bauleitplanung. Auf europäischer Ebene wird aktuell an einer	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>Gemäß Begründung unter Pkt. 1.2 wird dargelegt, dass zukünftig zwischen 700 und 800 Haushalte mit dem klimaneutral erzeugten Strom versorgt werden. Aus den Unterlagen sind jedoch keine entsprechenden infrastrukturellen Maßnahmen erkennbar. Gemäß Begründung unter Pkt. 5.5.3 wird der produzierte Strom in das vorhandene Mittelspannungsnetz eingespeist.</p> <p>Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt hier aus Gründen der Transparenz und zur Erlangung von Akzeptanz durch die Öffentlichkeit zu erläutern, ob Lübecker Haushalte zukünftig mit dem dort vor Ort erzeugten Strom versorgt werden.</p>	<p>Richtlinie (Art. 22 Abs. 4 S. 1 EE-RL) gearbeitet, die - in nationales Recht umgesetzt - ermöglichen soll, dass der durch „BürgerEnergie“-Gemeinschaften erzeugte Strom wirtschaftliche Vorteile für die Mitglieder der Gemeinschaften mit sich bringt. Ein solches Vorgehen ist für diese Anlage voraussichtlich geplant.</p> <p>Der Strom selbst wird in das allgemeine Stromnetz eingeleitet und von dort verteilt.</p>	
<p><u>2.5 Anbauverbotszone; Inaussichtstellung Ausnahmegenehmigung</u></p> <p>In der Begründung unter Punkt 5.5.1 wird zur Anbauverbotszone ausgeführt, dass eine Inaussichtstellung der Genehmigung spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen muss.</p> <p>Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist darauf hin, dass im Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein eine Inaussichtstellung nicht vorgesehen ist und die Frist „bis Satzungsbeschluss“ nicht nachvollziehbar ist. Der Bereich bittet um Aufklärung, warum eine Inaussichtstellung der Befreiung vom Anbauverbot erforderlich ist und warum diese zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses erforderlich ist. Sodann kann geklärt werden, was für eine Inaussichtstellung dargelegt werden muss.</p>	<p>In § 29 Abs. 1b StrWG heißt es sinngemäß, dass Hochbauten von Kreisstraßen einen Abstand von bis zu 15 m einhalten müssen. Durch den Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer PV-Anlage geschaffen werden, die teilweise innerhalb der Anbauverbotszone der Kreisstraße 2 liegt. Gem. § 29 Abs. 3 kann der Straßenbaulastträger nach einer Einzelfallprüfung Ausnahmen von der Anbauverbotszone zulassen. Da Bebauungspläne, nicht gegen geltendes Recht verstößen dürfen – hier Anbauverbot -, muss vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mit dem Straßenbaulastträger geklärt werden, dass in dem vorliegenden Fall eine Ausnahme von der Anbauverbotszone grundsätzlich erteilt werden kann. Diese Klärung wird als Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung bezeichnet.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	klarstellen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>2.6 Befreiung von der Anbauverbotszone</p> <p>Zur Begründung der Befreiung von der Anbauverbotszone wird in der Begründung des Bebauungsplanes ebenfalls unter Punkt 5.5.1 angeführt, dass Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der öffentlichen Sicherheit dienen und in Abwägungsprozessen vorrangig betrachtet werden sollen (§ 2 EEG).</p> <p>Es wird vom Bereich Stadtgrün und Verkehr als Straßenbaulastträger darauf hingewiesen, dass die Vorrangigkeit von Photovoltaikanlagen gemäß EEG zu einer Befreiung vom Anbauverbot des § 29 Absatz 3, Satz 1, 2. Alternative StrWG SH führen kann. Gründe des Allgemeinwohls können sich auch aus dem EEG ergeben. Das Gesetz StrWG SH verlangt hier, dass die Abweichung aus Gemeinwohlgründen vernünftigerweise geboten sein muss. Es muss also dargelegt werden, dass die Abweichung dem Gemeinwohl nicht nur dient oder dass diese ihm nützlich ist, sondern dass ohne die Abweichung vom Anbauverbot die vorrangige Betrachtung des Belangs „Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen“ aus dem EEG nicht möglich ist oder unzulässig eingeschränkt wird.</p> <p>Darüber hinaus können sich Gründe des Wohl der Allgemeinheit auch aus den Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben. Rein wirtschaftliche Interessen sind im diesem Zusammenhang kein relevanter Belang.</p> <p>Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist vorsorglich darauf hin, dass für Hochbauten eine Anbaubeschränkung gemäß § 30 StrWG SH gilt, die bei Unterschreitung eine Zustimmung</p>	<p>Gem. § 29 Abs. 3 StrWG kann der Träger der Baulast nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ausnahme von der Anbauverbotszone zulassen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern.</p> <p>Hier handelt es sich um eine Kreisstraße, dessen Straßenbaulastträger die Hansestadt Lübeck ist. Durch die Beschlüsse der Stadt zum Klimaschutz (Klimanotstand (VO/2019/07727), kurzfristiges Maßnahmenpaket (VO/2019/07727-01), mittelfristiges Maßnahmenpaket (VO/2020/08920) und den Masterplan Klimaschutz (VO/2023/11957-01) kann davon ausgegangen werden, dass die Bauleitplanung zur Bereitstellung von geeigneten Flächen für Photovoltaikanlagen dem Allgemeinwohl entspricht. Wie in der Begründung dargelegt, eignet sich die Fläche sehr gut für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Ausnahme von der Anbauverbotszone bezieht sich lediglich auf die erforderliche Zaunanlage. Da es sich um eine relativ schmale Fläche handelt, würde das Zurücksetzen des Zaunes die Wirtschaftlichkeit der gesamten Anlage in Frage stellen.</p> <p>Gem. § 29 Abs. 5 StrWG SH kann eine Befreiung hinfällig werden, wenn das geplante Vorhaben nicht gegen einen rechtskräftigen Bebauungsplan verstößt und der Bebauungsplan unter Mitwirkung des Straßenbaulastträgers zustande gekommen ist.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger ist die Anbauverbotszone im Bebauungsplan zu kennzeichnen und Festsetzungen bezüglich der Zäune zu treffen, die sicherstellen, dass die Zäune sichtdurchlässig sind und eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Zudem ist durch den Bebauungs-</p>	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
des Straßenbaulastträgers vor Erteilung einer Genehmigung erforderlich macht.	<p>plan zu gewährleisten, dass die Zaunanlage einen Mindestabstand von 10,0 m zur äußeren Fahrbahnkante der Ivendorfer Landstraße (K 2) hält.</p> <p>Die mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr abgesprochenen Anforderungen sind bei der Überarbeitung der Planunterlagen berücksichtigt worden.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	
<p>2.7 Straßenbäume Ivendorfer Landstraße</p> <p>der Planzeichnung des Entwurfs des Bebauungsplans der überreichten Unterlagen sind entlang der Ivendorfer Landstraße 31 Bäume mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen eingezeichnet.</p> <p>Die Anzahl der in die Planzeichnung eingezeichneten Bäume entlang der Ivendorfer Landstraße stimmt nicht mit der des Baumkatasters der Stadt überein. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Baumkataster 27 Bäume und 2 Leerstellen, die zur Bepflanzung freigegeben sind, verzeichnet. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet um Überprüfung, ob im Rahmen des Vorhabens noch Bäume dazu gepflanzt werden sollen. Die sollten dann die Festsetzung „Anpflanzung von Bäumen“ erhalten. Sofern sich das Baumkataster als fehlerhaft erweisen sollte, bittet der Bereich Stadtgrün und Verkehr um Überreichung der Vermessungsunterlagen zum Baumbestand zwecks Korrektur des Baumkatasters.</p>	<p>Dem Bebauungsplan liegt eine vermessungstechnisch überprüfte Planunterlage (Stand 19.10.2022) zu Grunde. Die in die Planzeichnung zum Bebauungsplan übernommenen 31 Baumstandorte entsprechen dem vorhandenen Bestand. Das Pflanzen weiterer Bäume entlang der Ivendorfer Landstraße ist bisher nicht vorgesehen. Die Vermessungsunterlage kann zur Verfügung gestellt werden.</p>	klarstellen
<p>2.8 Planunterlage</p>	<p>Das Deckblatt des Bebauungsplanes wird angepasst.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>In den übermittelten Planunterlagen wurden der B-Plan-Umriss im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss geändert.</p> <p>Das Deckblatt der Begründung des Bebauungsplanes stellt noch die alte Fassung dar.</p>		
<p>2.9 Anpassung Begründung</p> <p>Unter Pkt. 2.3 der Begründung ist eine Tabelle zur Bewertung der Standorteignung eingefügt.</p> <p>Bei den Erläuterungen zum Unterpunkt „Flächenrecycling / -aufwertung“ wird auf den „Solarpark Moisling Süd“ genannt. Vermutlich ist der hiesige Solarpark gemeint.</p>	<p>Die Begründung des Bebauungsplanes wird angepasst. <i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 3 Hansestadt Lübeck, Archäologie und Denkmalpflege (Schreiben vom 11.12.2023)		
<p>3.1 Archäologische Kulturdenkmale der Vor- und Frühgeschichte</p> <p>die Abteilung Archäologie des Bereichs 4.491 Archäologie und Denkmalpflege nimmt zu dem o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung bestehen von Seiten des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, keine Bedenken. Es handelt sich hier allerdings um teilweise noch ungestörte Landschaftsteile, in denen archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte bekannt sind. So ist auf die Nähe zu bekannten slawischen</p>	<p>Die geschilderten Erfordernisse werden in die Hinweise im Text Teil B aufgenommen und in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert. <i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	berücksichtigen

<p>Fundstellen im Bereich des Pommernzentrums und an der Bahnlinie hinzuweisen.</p> <p>Damit handelt es sich bei der überplanten Fläche gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde, welche spätestens drei Monate Beginn der Maßnahme bei der oberen Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p>		
<p>3.2 Ergebnis bereits durchgeföhrter archäologischer Untersuchungen</p> <p>Der vorliegenden Planung wird zugestimmt, von der Abteilung Archäologie zwischenzeitlich durchgeföhrte Oberflächenbegehungen erbrachten keine massive Fundkonzentration und bislang keine Hinweise auf gefährdete Kulturdenkmale. Daher ist nicht in größerem Umfang mit archäologischen Untersuchungen zu rechnen. Archäologische Voruntersuchungen sind nicht notwendig. Im Bereich größerer Bodeneingriffen für Trafo- bzw. Übergabestationen und Kabelgräben sind baubegleitende Untersuchungen vorzusehen. Nach bisherigem Kenntnisstand sollen sich die Eingriffe bei dieser Maßnahme aber auf ein Minimum beschränken. Die baubegleitenden Maßnahmen sind ggf. kostenpflichtig gem. § 14 DSchG. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz eventuell im Boden befindlicher Kulturdenkmale nach einem eventuellen Rückbau der Anlage kein Tiefpflügen erfolgen darf.</p>	<p>Die Informationen werden in die Begründung zum Bebauungsplan integriert.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>3.3 Hinweis auf § 15 DSchG S-H</p>	<p>Die Hinweise werden in die Hinweise auf der Planzeichnung aufgenommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<p>Darüber hinaus verweist die Abteilung Archäologie auf § 15 DSchG S-H, wonach Funde und Befunde (Gruben, Verfärbungen, Holz- und Steineinbauten etc.) unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde (Bereich Archäologie) anzugeben und die Bauarbeiten zu unterbrechen sind. Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege ist möglichst rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vorher, unter Nennung der ausführenden Baufirma (mit Kontaktdaten des Bauleiters) über den Beginn der Erddarbeiten zu informieren. Mitteilungen sind schriftlich oder telefonisch an die Abteilung Archäologie, Meesenring 8, 23566 Lübeck, Tel.: (0451) 122-7155 oder per Mail an archaeologie@luebeck.de zu richten.</p> <p>Als Maßnahmen sind auch alle geforderten Ausgleichsmaßnahmen und notwendige Erschließungsmaßnahmen zu betrachten und zu berücksichtigen.</p>	<p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	
--	---	--

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 4 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.390 Umwelt- Natur- und Verbraucherschutz, Abfall, Boden, Wasser (Schreiben vom 13.12.2023)		
<p>4.1 Allgemeine Hinweise zur Abfallentsorgung</p> <p>Grundsätzlich sind Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.</p> <p>Seit dem 01.08.2023 gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung im Hinblick auf die Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>4.2 <u>Kein Altlastenverdacht</u></p> <p>Folgende Ausführung (Altlasten und Vorsorgender Bodenschutz) ist in die Begründung zum o.g. B-Plan aufzunehmen:</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise auf altlastenrelevanten Nutzungen, Altablagerungen oder sonstige Verunreinigungen des Untergrundes im Plangebiet vor.</p>	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	berücksichtigen
<p>4.3 <u>Vorsorgender Bodenschutz</u></p> <p>Im Plangebiet liegen natürliche bzw. naturnahe schutzwürdige Böden (Grünland und ackerbauliche Nutzung) vor. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Boden als endliche Ressource sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie Mutterboden zu schützen (§ 202 BauGB). Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. § 4 Abs. 1 BBodSchG dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG zu treffen bzw. sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden.</p>	<p>Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist bereits ein entsprechender Hinweis zum vorsorgenden Bodenschutz enthalten.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	klarstellen
<p>4.4 <u>Bodenschutzkonzept</u></p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Eingriffsfläche von ca. 20.000 m² (Solaranlage + Straßenverkehrsfläche), wird nach § 3 Abs. 5 BBodSchV eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gefordert. Durch diese ist ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 zu erstellen und umzusetzen. Dies ist im Vorwege mit der unteren Bodenschutzbehörde</p>	<p>Die Beauftragung und Durchführung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) sowie des Bodenschutzkonzeptes erfolgt im Rahmen der Realisierungsphase der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Vorgehen wird vertraglich gesichert.</p>	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>der Hansestadt Lübeck abzustimmen. Die vom LfU empfohlene Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (insb. die Kapitel 4-6) ist zu beachten (Anlagen 1 + 2). Ein beispielhaftes Inhaltsverzeichnis zu einem Bodenschutzkonzept liegt der Stellungnahme bei (Anlage 3).</p> <p>Der Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuseigen.</p>		
<p>4.5 Wasserrechtliche Anforderungen an Solarkollektoren</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die wasserrechtlichen Anforderungen an die Solarkollektoren in §35 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017) geregelt werden. Diese sind bei der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 5 Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung Abt. Bauaufsicht / Bauberatung (Schreiben vom 13.12.2023)		
<p>5.1 Bemaßung in der Planzeichnung</p> <p>Die Abteilung Bauaufsicht/ Bauberatung bittet darum, dass die Baufelder auf die Flurstücksgrenzen vermasst werden.</p>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs wird in der Planzeichnung eine entsprechende Bemaßung ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Derzeit werden Bauanträge immer noch in Papierform eingereicht, eine eindeutige Vermassung würde uns die Prüfung der Bauanträge sehr erleichtern. Es fehlen insbesondere Angaben hinsichtlich der südlichen Abschlüsse beider Baufelder.	(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)	
Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 6 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.370 Feuerwehr (Schreiben vom 19.12.2023)		
<p>6.1 <u>Berücksichtigung der Anforderungen der Feuerwehr</u></p> <p>die zur Verfügung gestellten Unterlagen zum vorgenannten Bebauungsplan wurden durch die Brandschutzdienststelle geprüft.</p> <p>Zu dem vorstehenden Bebauungsplan 31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark und zugehörige 148. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits mit Schreiben der Feuerwehr vom 30.11.2022 gegenüber dem Fachbereich Planen und Bauen, 5.610 Städtebauliche Projekte/ Bebauungsplanung Stellung genommen.</p> <p>Die Anforderungen der Feuerwehr wurden in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan 31.09.00 - Ivendorfer Landstraße / Solarpark - Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Fassung vom 08.11.2023, berücksichtigt.</p> <p>Weitere Ergänzungen zum vorliegenden Verfahren gibt es seitens der Brandschutzdienststelle nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 7 Hansestadt Lübeck, Bereich 3.370 Feuerwehr (Schreiben vom 12.07.2024)		
<p>7.1 Erschließung für die Feuerwehr</p> <p>Für die Teilfläche 1 wird die Erschließung des Solarfeldes für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr über die mittig geplante Zufahrt erfolgen, die als Zu- bzw. Abfahrt genutzt werden kann.</p> <p>Durch den Entfall der nördlichen Zufahrt und den entstandenen Waldschutzstreifen bestehen hier ausreichende Wendemöglichkeiten, um den Wirtschaftsweg über die mittige Ausfahrt wieder zu verlassen. Der ca. 5 m breite Bewirtschaftungsweg der Teilfläche 1 muss für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr nutzbar sein.</p> <p>Die Grundstückszuwegungen und der Bewirtschaftungsweg sind dann für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr nutzbar, wenn die Anforderungen der Musterrichtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 10/2009) eingehalten werden.</p> <p>Für die sehr schmale südliche Teilfläche 2 wird keine Feuerwehrzufahrt entlang des Solarfeldes gefordert. Ein eigener Wirtschaftsweg ist gemäß der vorliegenden Planung auch nicht vorgesehen.</p> <p>Im Einsatzfall ist die Anfahrt des Solarfeldes über das südliche und mittige Zufahrtstor zu dem Solarfeld zu gewährleisten. Die Fläche vor den Zufahrtstoren müssen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ebenfalls als Bewegungsfläche, entsprechend der Musterrichtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 10/2009), nutzbar sein. Darüber hinaus im Einsatzfall die angrenzende Ivendorfer Landstraße als Bewegungsfläche für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr zur Verfügung.</p>	<p>Die Anforderungen der Feuerwehr aus dem Schreiben vom 12.07.2024 und dem vorangegangenen Abstimmungsgespräch werden berücksichtigt. Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden entsprechend ergänzt.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>7.2 Löschwasserbedarf und -bereitstellung</p> <p>Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung können die im öffentlichen Straßenraum der Ivendorfer Landstraße vorhandenen Hydranten angesetzt werden. Diese befinden sich im unmittelbaren Einzugsgebiet der geplanten PV-Freifläche.</p> <p>Ein erforderlicher Löschwasserbedarf von 48 m³/h über zwei Stunden wird seitens der Brandschutzdienststelle für die hier geplante Baumaßnahme als ausreichend bewertet. Ergänzend hierzu wird für eine Erstbrandbekämpfung eine Wasserversorgung über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr erfolgen.</p>	<p>Die Anforderungen der Feuerwehr bezüglich der Löschwasserversorgung des Plangebietes werden berücksichtigt. Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden entsprechend ergänzt.</p> <p><i>(Relevant für das Bebauungsplanverfahren)</i></p>	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 8 Hansestadt Lübeck, Umwelt- Natur- und Verbraucherschutz, Untere Abfallbehörde (Schreiben vom 16.11.2023)		
<p>8.1 Allgemeine Hinweise zur Abfallbeseitigung</p> <p>Grundsätzlich sind Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.</p> <p>Es gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung im Hinblick auf die Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen.</p>	<p>Es handelt sich um allgemeine Hinweise, die sich nicht konkret auf das vorliegende Bebauungsplanverfahren beziehen. Sie betreffen die nachfolgende Realisierungsphase.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 9 DB Netz AG (Schreiben vom 18.12.2023)		
<p>9.1 Berücksichtigung der angrenzenden Bahnstrecke</p> <p>Östlich des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke 1113 Lübeck - Travemünde. Es wird gebeten die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p>	<p>Aufgrund des planerischen Ziels, der Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, wird das Vorhaben keine Störungen und Gefährdungen des Bahnverkehrs mit sich bringen. Durch die bauliche Umsetzung der Module werden keine Beeinträchtigungen durch Emissionen der Bahnstrecke auf die künftige Nutzung erwartet.</p> <p>Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird durch das Vorhaben ausgeschlossen, da das anfallende Regenwasser weiterhin unter den Modulen versickern kann.</p> <p>Die Bahnanlagen sowie die von der Bahn durchzuführenden Maßnahmen werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.</p> <p>Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.</p>		
<p>9.2 <u>Befahrbarer Wartungsstreifen zwischen Plangebiet und Bahntrasse</u></p> <p>Da die Eisenbahnstrecke im betroffenen Bereich in einem Einschnitt verläuft, ist zu Wartungszwecken ein ausreichend breiter befahrbarer Streifen oberhalb der Böschung freizuhalten.</p> <p>Ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben-/ Vegetationspflege und für die Instandhaltung der Durchlässe und sonstiger Bahnanlagen ist auf der Feldseite, zwischen Bahn- und Fremdgrundstück (PVA), freizuhalten.</p>	<p>Im Rahmen der Planfeststellung und Umsetzung des östlich an das Plangebiet angrenzenden Skandinavienkais, wurden der Deutschen Bahn umfassende Rechte eingeräumt, damit eine Instandhaltung und Pflege der Bahnanlagen erfolgen kann. Zwischen dem Skandinavienkai und der Bahntrasse verläuft ein Pflegetrakt für Pflege- und Wartungsarbeiten an den Bahnanlagen. Die Zufahrt erfolgt über die Travemünder Landstraße südlich der Marina Baltica und nördlich des Bahnhofs Lübeck-Travemünde Skandinavienkai. Wartungsfahrzeuge wird es so ermöglicht sich unmittelbar zwischen der Bahntrasse und dem Zaun des Skandinavienkais zu bewegen. Auf Seiten des Plangebietes fand in der Vergangenheit keine Pflege der Bahnanlagen statt. Auch zukünftig ist dies nicht vorgesehen. Der Zugriff auf die Bahnanlage ist jedoch über den Wartungsweg zwischen Bahntrasse und Skandinavienkai ausreichend gesichert.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>9.3 <u>Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs durch Beleuchtungsanlagen</u></p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauende sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p>	<p>Die Anforderungen beziehen sich auf die künftige Baustelle bzw. den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Auf die vorliegende Bauleitplanung hat der Hinweis keine Auswirkungen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>9.4 <u>Überschwenken von Bahnflächen und Bahnbetriebsanlagen</u></p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die künftige Baustelle bzw. den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Auf die vorliegende Bauleitplanung hat der Hinweis keine Auswirkungen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>9.5 <u>Vermeidung von Blendwirkungen auf den Bahnbetrieb</u></p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzutragen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.</p>	<p>Zur Prüfung möglicher Blendwirkung der geplanten Solarmodule auf den Bahnbetrieb wurde ein Blendgutachten erarbeitet. Das Gutachten der SolPEG GmbH (Solar Power Expert Group) vom 27.01.2023 kommt zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexionen durch die PV-Anlage als gering einzustufen ist und theoretisch mögliche Reflexionen außerhalb des relevanten Sichtwinkel der Zuführer liegen. Prinzipiell sind die Hersteller von PV Modulen bestrebt, dass möglichst viel Licht absorbiert wird, da das Licht für die Stromproduktion genutzt werden soll.</p> <p>Ferner sind die Solarmodule zur Entspiegelung mit einer Antireflexbeschichtung oder einer Antireflex Glasveredelung zu versehen. Eine entsprechende Festsetzung ist in den Text Teil B vorhanden.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
9.6 <u>Hinweis zu den Auswirkungen des Bahnverkehrs</u> Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.	Dem Vorhabenträger ist ein mögliches Staubaufkommen bekannt. Im Rahmen der Wartung der Module wird dies berücksichtigt. Auf die Bebauungsplanung hat der Hinweis keine Auswirkungen.	zur Kenntnis nehmen
9.7 <u>Keine Geltungsmachung von Ansprüche wegen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Anlage</u> Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.	Die Standortbedingungen sowie potenzielle Auswirkungen des Bahnbetriebs sind dem Vorhabenträger bekannt. Auf die Bebauungsplanung hat der Hinweis keine Auswirkungen.	zur Kenntnis nehmen
9.8 <u>Anpflanzung und Pflege von Grünstrukturen im Umfeld von Bahnanlagen</u> Alle Neuapfanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzab-	Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bezüglich des Erhalts und der Anpflanzung von Bewuchs stehen den genannten Bedingungen nicht entgegen. Geplante Grünstrukturen sind nicht entlang der Bahnanlagen vorgesehen. Auf die Bebauungsplanung hat der Hinweis keine Auswirkungen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
stand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Es wird gebeten, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.		
9.9 <u>Hinweise auf mögliche Kabel, Leitungen und Rohre im Umfeld von Bahngleisen</u> Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.	Durch die Realisierung des Bebauungsplanes werden vo- raussichtlich keine Tiefbaumaßnahmen ausgelöst, die ent- sprechende Auswirkungen auf die Bahnanlage haben könn- ten. Ansonsten bezieht sich der Hinweis auf die spätere Bau- ausführung und nicht auf die vorliegende Bauleitplanung.	zur Kenntnis nehmen
9.10 <u>Einhaltung der LBO</u> Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.	Die Grenzabstände werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben eingehalten.	zur Kenntnis nehmen
9.11 <u>Hinweis zur Berücksichtigung der genannten Anregun- gen und Hinweise im weiteren Verfahren</u> Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung möglichst als Pdf-Datei an folgende Mail-Ad- resse: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com	Die Bitte wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 10 Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck (Schreiben vom 14.12.2023)		
<p>10.1 Ausweisung von „Vorranggebieten für PV“ im Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck</p> <p>Angesichts der großen Bedeutung der Photovoltaik für die Nutzung regenerativer Energien sollte die Flächennutzungsplanung in Lübeck grundsätzlich Vorranggebiete für den PV-Einsatz ausweisen. Dies unterstützt die klimaschutzfachlichen Planungen der Hansestadt nachhaltig und ermöglicht den qualifizierten Ausbau dieser Energiegewinnung unter planungssicheren und für die Bevölkerung transparenten Aspekten.</p> <p>Für den Naturschutz, die Biodiversität und den biologischen Klimaschutz in der Gesamtheit ist die Definition entsprechender Vorrangflächen nach qualifizierter fachlicher Prüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine fachlich wichtige Voraussetzung, die zudem auch planungsver einfachend wirkt.</p> <p>Diese entsprechend Voraussetzung sollte in Lübeck sehr zeitnah geschaffen werden.</p>	<p>Die Hansestadt Lübeck arbeitet derzeit an einem gesamtstädtischen Solarkonzept, das potentielle Flächen für die Errichtung von Photovoltaik und Solarthermieanlagen innerhalb des Stadtgebietes hervorhebt. Die geplante Solaranlage an der Ivendorfer Straße ist darin enthalten. Das Konzept soll langfristig als Basis für das Neuaufstellungsverfahren für den Regionalplan sowie die Änderung des LEP dienen. Gleichzeitig wird das Konzept als Grundlage für den FNP-Vorentwurf dienen.</p>	teilweise berücksichtigen
<p>10.2 vorrangigen Nutzung von vorbelasteten Flächen für PV</p> <p>Der Naturschutzbeirat befürwortet und unterstützt grund sätzlich den Einsatz der Photovoltaik (PV) zur Gewinnung regenerativer Energie.</p> <p>Ohne die Wahrung des biologischen Klimaschutzes, der die biologischen Lebensgrundlagen (u.a. den Schutz der Natur und der Arten) betrachtet und damit auch wesentliches</p>	<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat im Mai 2019 den Klimanotstand für Lübeck festgestellt und sich mit dem Beschluss Ende 2023 ausdrücklich zum Ziel einer zügigen Klimaneutralität bis 2035 bekannt.</p> <p>Ein gesamtstädtisches Solarkonzept wird derzeit erarbeitet. Das Plangebiet ist darin bereits aufgenommen.</p> <p>Die zu belegende Fläche befindet sich zwischen der Ivendorfer Landstraße und der Bahnlinie angrenzend an ein Gewerbegebiet in einem vorbelasteten Raum und entspricht damit</p>	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>Schutzbau unseres Grundgesetzes ist (Art. 20a) kann technischer Klimaschutz allein seine Nachhaltigkeitsziele nicht wirksam erfüllen. Der biologische Klimaschutz ist wesentliche Voraussetzung und beides muss zwingend gemeinsam gedacht werden. Ihm gilt ein überragendes öffentliches Interesse. Für die PV sind vorrangig Flächen zu nutzen, die kein wichtiges Potenzial für den biologischen Klimaschutz und den Naturschutz aufweisen. Dazu zählen vorrangig befestigte Bestandsflächen, Parkplätze sowie Flächen an und auf Bestandsgebäuden sowie auch Freiflächen in biologisch, hydrologisch, klimatisch und bodenfachlich unproblematischer Situation.</p> <p>Entsprechende Flächen sind auch im Umfeld des geplanten Standortes grundsätzlich vorhanden und sollten zunächst auf eine Nutzungsmöglichkeit untersucht und nach Möglichkeit in Anspruch genommen werden. Soweit die Prüfung der umliegenden z.T. versiegelten Flächen u.a. im Bereich des Skandinavienkais nachweislich keine hinreichende Eignung für PV ergibt, kann die geplante Nutzung angesichts der noch überschaubaren Größe als Sonderfall akzeptiert werden.</p>	<p>den Zielen der Raumordnung des Landes Schleswig-Holstein. Durch die Beschlüsse zum Klimaschutz (Klimanotstand (VO/2019/07727), kurzfristiges Maßnahmenpaket (VO/2019/07727-01), mittelfristiges Maßnahmenpaket (VO/2020/08920) und den Masterplan Klimaschutz (VO/2023/11957-01) kann davon ausgegangen werden, dass die Bauleitplanung zur Bereitstellung von geeigneten Flächen für Photovoltaikanlagen dem Willen der politischen Gremien der Hansestadt Lübeck wiederspiegelt. Auch hat die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein Tatbestände zur Privilegierung von Solaranlagen geschaffen.</p>	
<p>10.3 <u>Befristung zur Nutzungsdauer</u></p> <p>Eine entsprechende PV-Anlage bittet der Naturschutzbeirat im Rahmen eines vorhabenbezogenen B-Plans zu planen, der mit einer Nutzungsbefristung von 20-maximal 30 Jahren ausgestattet ist. Eine derart nachhaltige Planung ermöglicht der Stadt die Wahrung einer sachgerechten und auf spätere Veränderungen angepassten Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeit, die dem Klimaschutz und Naturschutz Rechnung trägt.</p>	<p>Eine zeitliche Befristung der Standzeit der Anlage ist nicht vorgesehen, um eine dem Zweck der Anlage ausreichende Standzeit zu gewährleisten. Da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die technischen Voraussetzungen im dauernden Wandel befinden, soll im Vorfeld -auch im Sinne der Nachhaltigkeit- keine Nutzungsdauer bestimmt werden. Es wird vertraglich gesichert, dass mit Aufgabe der Nutzung der Rückbau der Anlage durchgeführt werden muss.</p>	nicht berücksichtigten

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>10.4 Bilanzierung von Flächenversiegelungen</p> <p>Zur Erfassung der Flächenversiegelung ist jeder B-Plan mit einem Bilanzierungswert zu versehen, der die Flächenversiegelung des Plans insgesamt beschreibt und für eine statistische Kontrolle und Auswertung der Flächenversiegelung heranzuziehen ist.</p> <p>Der Bilanzierungswert ist zwingend erforderlich, um die für Schleswig-Holstein und die Bundesrepublik geforderte Zielsetzung des Flächensparens wirksam zu verfolgen und nachzuweisen. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dieses sollte nicht durch Unterlassung der konsequenten Bilanzierung unterlaufen werden.</p> <p>Das Verfahren bittet der Naturschutzbeirat mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die vom Naturschutzbeirat formulierte Anregung nach der Bestimmung eines Bilanzierungswertes für alle Bebauungspläne der Hansestadt Lübeck bezieht sich nicht explizit auf den vorliegenden Bebauungsplan, sondern auf alle Bebauungspläne der Hansestadt Lübeck. Gemeint sind hier wahrscheinlich Bebauungspläne die neu aufgestellt oder geändert werden bzw. noch nicht realisiert sind. Der Bilanzierungswert soll dazu dienen, die Zielseitung des sparsamen Umgangs mit Boden landes- und bundesweit zu überprüfen. Aufgrund der Bauart der aufgeständerten Module wird keine Flächenversiegelung hervorgerufen. Das Oberflächenwasser kann weiterhin versickern. Darüber hinaus wird aufgrund der Nähe der Bahn und der Vorbelastung des Standorts einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.</p>	nicht berücksichtigen
<p>10.5 Erhöhung des Ausgleichsfaktors</p> <p>Den Ausgleichsfaktor für bebaute Grünflächen bittet der Naturschutzbeirat aufgrund des Umfangs der ökologischen Entwertung der Flächen auf den Maximalwert zu setzen.</p>	<p>Der Ausgleichsfaktor von 1 : 0,25 (Maximalwert) ist gemäß der Planungsempfehlungen aus dem Beratungserlass immer dann anzuwenden, wenn keine Maßnahmen innerhalb des Plangebietes getroffen werden, die dazu beitragen die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden. Werden jedoch Maßnahmen umgesetzt, kann der erforderliche Ausgleichsfaktor bei vollständiger Erfüllung auf bis zu 1 : 0,1 reduziert werden.</p> <p>Bei der Planung des Solarparks in Ivendorf werden diverse Maßnahmen berücksichtigt, die eine Reduzierung des Ausgleichsfaktors rechtfertigen (z.B. kompakte Anordnung der Modulreihen, Größe des Plangebietes unter 20 ha, Grundflächenzahl von 0,6 bzw. 0,45, extensive Pflege u. v.m.). Daher wurde für den Ausgleich des Intensivackers ein Ausgleichsfaktor von 0,18 bestimmt. An diesem Wert orientierend, berücksichtigt der Ausgleichsfaktor von 0,2 für</p>	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	das mäßig artenreiche Wirtschaftsgrünland die höhere Wertigkeit im Vergleich zur Ackerfläche.	
<p>10.6 Extensivierung Grünlandnutzung</p> <p>Eine vorgesehene Extensivierung der Grünlandnutzung ist konkret zu beschreiben und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Dabei ist auf die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln zu verzichten und eine Düngung konkret einzuschränken oder zu unterlassen.</p>	<p>Die Planung wurde zwischenzeitlich konkretisiert. Der Ausgleich des Kompensationserfordernisses, den der Bebauungsplan auslöst, soll nicht mehr planintern erfolgen, sondern über den Erwerb von Ökopunkten. Eine Extensivierung der Grünlandnutzung ist daher nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln kann nicht über einen Bebauungsplan gesteuert werden. Hier sind entsprechende Gesetze, Verordnungen und/oder Erlasse u. a. zum Thema Bodenschutz maßgeblich. Durch die Festsetzung der extensiven Pflege der verbleibenden Flächen zwischen den Modulen ergeben sich jedoch Einschränkung hinsichtlich des Einsatzes entsprechender Mittel.</p>	nicht berücksichtigen
<p>10.7 Anlage und Entwicklung von Knicks</p> <p>der vorgesehene Knickschutzstreifen ist auf ca. 5 m Breite festzusetzen um Erhalt und landschaftstypische dauerhafte Unterhaltung und Pflege ausreichend zu sichern. Auf dem Knickbestand sind Überhälter nach Naturschutzrecht zu fördern und zu entwickeln.</p>	<p>Bezüglich der Knickschutzstreifen hat zwischenzeitlich ein Abstimmungsprozess mit der uNB stattgefunden. Mit dem Ergebnis, dass im südlichen Plangebiet ein Knickschutzstreifen von 3,0 m Breite festgesetzt wird. Bei diesem 3,0 m breiten Streifen kann auf eine jährliche Mahd verzichtet werden, um den Knick durch Aufasten nicht unnötig zu beinträchtigen. Der Knick ist jedoch weiterhin im vorgeschriebenen Zeitrhythmus zu knicken.</p>	teilweise berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	<p>Für den nördlichen Knick zwischen der Ivendorfer Landstraße und dem SO1 ist auf Seiten der PV-Anlage ein Knickschutzstreifen von 5,0 m vorzusehen.</p> <p>Zur Sicherung einer fachgerechten Unterhaltung und Pflege der Knicks sind Festsetzungen in den Bebauungsplan eingeflossen.</p>	
<p>10.8 <u>Monitoring der Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen</u></p> <p>Sämtliche Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde einem dauerhaften qualifizierten Monitoring zu unterwerfen, welches jährlich zu dokumentieren ist.</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichtes formuliert der Bebauungsplan Überwachungsmaßnahmen (Monitoring). Mit Umsetzung der in diesem Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen werden, die durch die Realisierung des Bebauungsplanes zu erwartenden Umweltauswirkungen vermieden, verringert und im Falle der Erheblichkeit ausgeglichen. Darüberhinausgehende Monitoringmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die notwendigen Monitoringmaßnahmen sowie die Dokumentation und die Zeiträume sind mit der UNB abzustimmen und über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.</p>	teilweise berücksichtigen
<p>10.9 <u>Behandlung unversiegelter Flächen</u></p> <p>unversiegelte Flächen im Anlagenbereich sind grundsätzlich extensiv zu unterhalten und (z.B. durch Beweidung) zu pflegen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Chemikalien Verwendung finden.</p> <p>Es ist dokumentiert sicherzustellen, dass durch die Unterhaltung, Wartung und Pflege der PV-Anlage keine chemischen Mittel von Tieren und Pflanzen aufgenommen werden können oder in Boden und Vegetation gelangen können.</p>	<p>Es ist bereits eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen worden, die die extensive Nutzung der Grünflächen regelt. Die Unzulässigkeit von Chemikalien bei Unterhaltung, Wartung und Pflege der unversiegelten Flächen im Anlagenbereich sowie der Kollektoren und Module soll in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt werden.</p>	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
10.10 <u>Aufstellung und Eigenschaften der Modulelemente</u> Modulelemente sind so aufzustellen, dass die hinreichende natürliche Luftzirkulation in den Bereichen möglich bleibt. Das von den Modulen abfließende Wasser ist so zu fassen / zu führen, dass aufgrund der flächig konzentrierten Niederschlagsmengen unterhalb der Kanten eine Erosion des Bodens sicher vermieden wird.	Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, indem die Bebauungsdichte über die Grundflächenzahl (GRZ) geregelt wird. Es ist eine GRZ von 0,6 bzw. 0,45 festgesetzt, d. h. der maximal überbaubare Flächenanteil beträgt im SO1 60% und im SO2 45%. Die GRZ begründet sich aus den für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Überschreitungen der GRZ sind gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO unzulässig. Durch die genannten Festsetzungen ist die Baudichte ausreichend bestimmt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen damit auch eine hinreichende natürliche Luftzirkulation zwischen den Modulelementen. Auf die Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen den Modulreihen wird hingegen verzichtet, um die Möglichkeiten hinsichtlich der Anpassung an technische Entwicklungen nicht einzuschränken. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers kann wie im Bestand über die belebte Bodenschicht erfolgen. Zur Vermeidung von Erosion wird vor der Errichtung der PV-Anlage eine geschlossene Vegetationsdecke gebildet. Ergänzend wird angeführt, dass der Abfluss des Niederschlagswassers nicht ausschließlich über die untere Kante erfolgt. Auch zwischen den einzelnen Modulen befinden sich Spalten, durch die Niederschlagswasser ablaufen kann. So mit verringert sich die Konzentration des Regenwassers an der unteren Kante der Module.	zur Kenntnis nehmen
10.11 <u>Zustimmung zum Vorhaben</u>	Die allgemeine Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Bei Gewährleistung der in der Stellungnahme dargestellten Aspekte und Maßnahmen wird dem Vorhaben zugestimmt.		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 11 Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 29.11.2023)		
11.1 <u>Allgemeine Hinweise zur Betroffenheit des Eisenbahn-Bundesamtes</u> Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Der Geltungsbereich der Bauleitplanungen erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 1113 Abzw Bad Schwartau Waldhalle – Lübeck-Travemünde. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
11.2 <u>Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz</u> Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind	Der Hinweis, dass keine planrechtlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
beim EBA derzeit nicht anhängig. Gegen die Bauleitplanungen bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.		
<p>11.3 Berücksichtigung von Bahnbelangen in der Bauleitplanung</p> <p>Für die Bauleitplanungen gilt, dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist. Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zufordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfraukturbetreiber.</p>	<p>Die vorliegenden Bauleitpläne stehen den geforderten Prinzipien nicht entgegen. Im Hinblick auf notwendige Abstandsflächen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass offenen Einfriedungen nach der LBO keinen Abstandsflächen auslösen, da von ihnen keine gebäudegleiche Wirkung im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 LBO SH ausgeht (Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 08.05.2014 - 8 A 197/12).</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>11.4 Verhinderung von Blendwirkungen</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Ein Blendgutachten war den zwei Anschreiben/E-Mails zur Beteiligung angefügt. Aus diesem Blendgutachten geht eine äußerst geringe bis keine Gefahr einer Reflexion für den Eisenbahnverkehr hervor. Rein vorsorglich sei ergänzt: Sollte eine Blendung von Triebfahrzeugführern wider Erwarten</p>	<p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Blendgutachten erstellt. Dies bestätigt, dass grundsätzlich keine Blendwirkungen von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgehen. Damit sind die entsprechenden Belange berücksichtigt. Der genannte Zusatz betrifft daher den Betrieb der Anlage und nicht das vorliegende Verfahren.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
doch auftreten, ist vom Betreiber des geplanten Solarparks Abhilfe zu leisten.		
<p>11.5 <u>Immissionen durch den Bahnbetrieb</u></p> <p>Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.</p>	Da die Bauleitplanung die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zum Ziel hat, die regelmäßig insbesondere an Bahnstrecken verortet wird, sind negative Auswirkungen auf das Vorhaben nicht zu erwarten.	zur Kenntnis nehmen
<p>11.6 <u>Beteiligung der DB AG</u></p> <p>Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.</p>	Die DB AG wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 12 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL), Untere Forstbehörde (Schreiben vom 15.12.2023)		
<p><u>12.1 Waldabstand</u></p> <p>Gemäß den gegenwärtigen Planungsunterlagen befindet sich das dargestellte Baufenster für die PV-Anlagen (siehe blaue Linie) volumänglich innerhalb des erforderlichen 30 m Waldabstandsbereiches. Gemäß § 24 LWaldG ist dies nicht zulässig. Infolgedessen ist der nördliche Baufensterverlauf so anzupassen bzw. zurückzunehmen, dass der 30 m Waldabstand zum vorhandenen Wald eingehalten wird.</p> <p>Ergänzend dazu weise ich darauf hin, dass gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG der erforderliche 30 m Waldabstand in den Bebauungsplan oder die Satzung nachrichtlich, gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BauGB, aufzunehmen ist.</p> <p>Zur langfristigen Gewährleistung der gegenseitigen Schutzwirkungen des Waldabstandes sowie der Erhaltung eines waldfreien Flächenzustandes des 30m Waldabstandsbereiches sind kontinuierliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen unbedingt erforderlich. Dies gilt gleichermaßen analog für die dargestellten Grünflächenareale im Süden des Plangebietes sowie das Bauvorhaben darüber hinaus einrahmend umgebenden Areale.</p> <p>Die vorgelegten Planungsunterlagen des Bebauungsplanes 31.09.00 und der zugehörigen 148. Änderung des Flächennutzungsplanes sind hinsichtlich der Berücksichtigung einer Waldfläche und den Bestimmungen bzw. Vorgaben des LWaldG derzeit unvollständig bzw. nicht hinreichend konkretisiert.</p> <p>Gegen die vorgelegten Planungsunterlagen bestehen seitens der unteren Forstbehörde folglich erhebliche Bedenken.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der geforderte Waldabstand wird in die Planung integriert. Sämtliche Planunterlagen werden entsprechend angepasst. Dazu zählen die Überarbeitung der Biotoptypenkartierung, die Überarbeitung der Planzeichnung, der Hinweis bzw. die nachrichtliche Übernahme des Waldabstandes gem. § 24 Abs. 1 LWaldG.</p>	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Aus den o.g. Gründen kann forstbehördlicherseits der Bauleitplanung aktuell nicht zugestimmt werden. Eine Korrektur ist im weiteren Verfahrensverlauf unbedingt erforderlich.		
Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 13 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben vom 27.12.2023)		
<p>13.1 <u>Raumbedeutsamkeit der Planung</u></p> <p>Aus Sicht der Landesplanung wird zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBI. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).</p> <p>Nach der Begründung zum Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sind Solar-Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar als grundsätzlich raumbedeutsam einzustufen.</p> <p>Der vorgelegte Plangeltungsbereich ist nur ca. 1,8 ha groß und befindet sich südlich der Kreisstraße 2 und nördlich der Bahnstrecke Lübeck – Travemünde.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht wird die vorliegende Planung insofern nicht als raumbedeutsam eingestuft. Die weiteren Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 4.5.2 LEP-</p>	<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat im Mai 2019 den Klimanotstand für Lübeck festgestellt und sich mit dem Beschluss Ende 2023 ausdrücklich zum Ziel einer zügigen Klimaneutralität bis 2035 bekannt. Um dieses Ziel in Lübeck zu erreichen, muss der Ausbau der PV-Leistung auf Freiflächen weiterhin ausgebaut werden. Darüber hinaus ergibt sich in Zukunft weiterer Bedarf aus der kommunalen Wärmewende und dem Ausbau der E-Mobilität.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Solchen Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommen beim Erreichen der Minderungsziele hinsichtlich des Ausstoßes klimaschädlicher Gase und der Bereitstellung einer ausreichenden, klimaneutralen Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu. Auch das derzeit in Aufstellung befindliche gesamtstädtische Solarkonzept hebt den Standort des Vorhabens positiv hervor.</p> <p>Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage zwischen der Ivendorfer Landstraße und der Bahnstrecke Lübeck-Tra-</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>Fortschreibung 2021 werden insofern bei dieser Planung nicht weiter zu Grunde gelegt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	vemünde sowie gegenüber des Skandinavienkais eine Vorbelastung von Natur und Landschaft auf. Somit ist der Standort für das Vorhaben geeignet und entspricht den Zielen der übergeordneten Planung.	
<p>13.2 <u>Darstellung der Zweckbestimmung in der Flächennutzungsplanänderung</u></p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Es wird gebeten, die Planzeichenerklärung für die 148. F-Plan-Änderung um die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche zu ergänzen. Die Zweckbestimmung sollte sich zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Planzeichnung innerhalb des Geltungsbereichs befinden, ggf. als Abkürzung (z.B. PV).</p>	Die Planzeichnung der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes wird um die Zweckbestimmung „PV“ innerhalb der Darstellung des Sondergebietes ergänzt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 14 WSV Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Lübeck (Schreiben vom 20.11.2023)		
<p>14.1 <u>Berücksichtigung der Bundeswasserstraße</u></p> <p>Gegen den o. g. B-Plan Nr. 31.09.00 der Hansestadt Lübeck hat WSV grundsätzlich keine Bedenken.</p>	In den Bebauungsplan wird unter Text - Teil B - ein entsprechender Hinweis ergänzt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>Zur Wahrung der Belange des WSV wird gebeten Folgendes in den Plan aufzunehmen:</p> <p>Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.</p> <p>Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.</p>		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 15 Lübecker Hafengesellschaft (LHG) (Schreiben vom 20.11.2023)		
<p><u>15.1 Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen</u></p> <p>Der Solarpark darf z. Bsp. durch Blendwirkung bei Sonnen-einstrahlung die Schifffahrt auf der Trave als auch den Umschlag mit Hafenumschlaggeräten am Skandinavienkai nicht beeinträchtigen oder zu Gefährdungen führen</p>	<p>Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde zur Blendwirkung der PV-Anlage ein entsprechendes Gutachten der SOLPEG GmbH – Stand 27.01.2023 erarbeitet.</p> <p>Das Gutachten hat die Untersuchung möglicher Blendwirkungen auf die angrenzenden Straßen, Bahnlinien und Gebäude zum Inhalt. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass für die Werkshallen des Skandinavienkais aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine oder keine relevanten Reflexionen durch die PV-Anlage nachweisbar sind.</p> <p>Da für die Werkshallen der Seehafenumschlagsanlage keine relevanten Belendwirkungen zu erwarten sind, kann davon</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	ausgegangen werden, dass auch die Schifffahrt auf der Trave keinen relevanten Blendwirkungen ausgesetzt wird.	
<p>15.2 Berücksichtigung der Ausbaumaßnahmen an der Bahlinie bzw. Bahnhaltepunkt</p> <p>Die geplante Ausbaumaßnahme Bahnhof Nord am Skandinavienkai darf in seiner Planung durch den Solarpark nicht eingeschränkt oder sogar behindert werden</p> <p>Der geplante Bahnhaltepunkt an der Hauptverwaltung Skandinavienkai darf in seiner Planung durch den Solarpark nicht behindert oder eingeschränkt werden</p>	Der geplante Solarpark befindet sich auf der anderen Seite der Bahntrasse. Beeinträchtigungen geplanter Maßnahmen auf Seiten des Skandinavienkais sind daher unwahrscheinlich. Im Rahmen der Ausbauplanung werden jedoch die Belange berücksichtigt.	zur Kenntnis nehmen
<p>15.3 Berücksichtigung der PV-Anlagen Skandinavienkai</p> <p>Die Hallendächer am Skandinavienkai sind bereits zum Teil mit Solaranlagen belegt worden; die verbliebenen Hallendächer sollen ebenfalls mit PV-Paneele belegt werden; ggf. ist die Stromeinspeisung dieser PV-Anlagen in der Auslegung der neu geplanten oder bestehenden Trafostationen und des Stromleitungsnetzes in Travemünde zu berücksichtigen; auf jeden Fall darf der Solarpark nicht zu Nutzungseinschränkungen in dem Betrieb der PV-Anlagen am Skandinavienkai führen</p> <p>Sofern die LHG weitere PV- oder Windanlagen am Skandinavienkai realisieren möchte, darf der neue Solarpark den Ausbau nicht genehmigungstechnisch verhindern oder einschränken</p>	<p>Die Hansestadt Lübeck möchte damit auf einer geeigneten Fläche die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage schaffen und so für einen Beitrag zur Erzeugung von klimaneutralem Strom sorgen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes haben Abstimmungsgespräche mit dem Netzbetreiber der Trave Netz GmbH stattgefunden. So kann der im Solarpark produzierte Strom in das Mittelspannungsnetz in den Ivendorfer Landstraße eingespeist werden. Dafür wird eigens im Plangebiet ein Transformator errichtet. Weitere notwendige Ausbaumaßnahmen des Stromnetzes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.</p>	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Aus dem vorher genannten Punkt sind die Trafos, Leitungsnetzte, Steuerungen usw. so auszulegen bzw. mit Leistungsreserven zu dimensionieren, das evtl. weitere Strommengen in das Netz eingespeist werden können.		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 16 Entsorgungsbetriebe Lübeck EBL (Schreiben vom 15.12.2023)		
16.1 <u>Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser</u> Prinzipiell bestehen keine Bedenken gegenüber dem B-Planverfahren und der Änderung des FNP unter der Voraussetzung, dass kein Schmutz und Regenwasser anfällt bzw. in der Kanalisation abgeleitet werden soll.	Es ist richtig, dass kein Schmutz- und Regenwasser anfällt bzw. angeleitet werden soll.	zur Kenntnis nehmen
16.2 <u>Schmutz- und Regenwasseranschluss</u> Die EBL gehen davon aus das kein Schmutzwasser in dem Gebiet anfällt. Dies ist in den Festsetzungen mit aufzunehmen, so dass kein Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz erforderlich ist. Sollte dies der Fall sein, sähen die EBL die Erschließung als nicht gesichert an. Gleiches gilt für Regenwasser.	Wie der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden kann, sind keine Anschlüsse an das Schmutzwasser- oder Regenwassernetz erforderlich. Aufgrund der künftig zulässigen Nutzungen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage und Grünflächen fällt innerhalb des Plangebietes kein Schmutzwasser an. Das anfallende Niederschlagswasser der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird vollständig innerhalb des Plangebietes versickern. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Straßenverkehrsflächen bestehen bereits, der Regenwasserabfluss ist entsprechend vorhanden. Eine Festsetzung zur Schmutzwasserentsorgung ist dementsprechend nicht erforderlich.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Die Verpflichtung zur Rückhaltung und Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken ist bereits Inhalt des Bebauungsplans.	
<p>16.3 Trinkwasseranschluss</p> <p>Unter Punkt 5.3 in der Begründung wird erläutert, dass kein Trinkwasseranschluss erforderlich ist und demnach auch kein Schmutzwasser anfällt. Aus der Erfahrung des B-Plans 21.08.00, weisen die EBL an dieser Stelle und oben nochmals darauf hin, dass dies wie oben beschrieben, bei Abweichung nicht gesichert wäre.</p> <p>Ebenfalls soll steht dort, dass das Niederschlagswasser vor Ort versickert wird. Insofern gehen die EBL davon aus, dass weder ein Schmutzwasser- noch ein Regenwasseranschluss für das Gebiet erforderlich ist und sehen daher Ihre Belange nicht betroffen.</p>	Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich. Anfallendes Niederschlagswasser kann unmittelbar im Plangebiet unter den Solarkollektoren versickern. Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, innerhalb derer das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Da sich auch unter den Solarmodulen versickerungsfähiger Boden befindet, wird der Wasserabfluss gegenüber der Ausgangssituation kaum verändert; es sind keine erhöhten Abflüsse auf benachbarte Flurstücke zu erwarten.	zur Kenntnis nehmen
<p>16.4 Betroffenheit EBL</p> <p>Folgernd sind die EBL nach aktuellem Stand nicht betroffen, sind aber weiterhin im Verfahren zu beteiligen. Die Aussagen beziehen sich auf den hier vorgelegten Stand der Unterlagen. Sollten dazu Änderungen oder Abweichungen eintreten und bspw. eine Ableitung von SW oder RW doch erfolgen, wäre dies neu zu bewerten und würde sich nicht auf der Basis der hier vorgelegten Dokumente ableiten lassen</p>	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 17 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas und Telekommunikation, Post und Eisenbahnen BNetzA (Schreiben vom 12.02.2024)		
<p>17.1 <u>Mögliche Beeinträchtigungen durch die Höhe von Bauwerken</u></p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt seitens der Bundesnetzagentur keine weitere Bewertung.</p>	<p>Die Ausführungen zu den nebenstehenden Bauwerken werden zur Kenntnis genommen. Auf die Bebauungsplanung hat der Hinweis keine Auswirkungen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>17.2 <u>Mögliche Beeinträchtigung von Funkmessstellen durch Photovoltaikanlagen</u></p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für das vorliegende Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p>Die Ausführungen, dass keine Funkmessstandorte betroffen sind, werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>17.3 <u>Registrierung von Solaranlagen im Marktstammdatenregister (MaStR)</u></p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p>	<p>Die Ausführungen beziehen sich nicht auf die vorliegende Bauleitplanung, sondern betreffen den Betrieb der Photovoltaikanlage.</p> <p>Es wird nachrichtlich ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p>	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Grundsätzlich handelt die Person ordnungswidrig, wenn die eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen lässt.		
<p>17.4 Beteiligung der Bundesnetzagentur in Bauleitplanverfahren</p> <p>Es wird gebeten für geplante Vorhaben auch die Hinweise auf Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zu beachten.</p> <p>Für die Beteiligung der Bundesnetzagentur wird gebeten immer das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können, zu nutzen www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Das vollständig ausgefüllte Formular soll zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse gesandt werden.</p> <p>226.Postfach@BNetzA.de</p>	<p>Die Aussagen beziehen sich allgemein auf Bauleitplanverfahren und sind für das vorliegende Verfahren nicht zutreffend.</p> <p>Auf die vorliegende Bauleitplanung hat der Hinweis keine Auswirkungen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 18 Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 15.11.2023)		
<p>18.1 Kampfmittelüberprüfung</p> <p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p>	<p>Es wurde bereits eine entsprechende Untersuchung des Kampfmittelräumdienstes durchgeführt. Als Ergebnis wurde</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Bau- maßnahmen einbezogen werden können.</p>	mit Schreiben vom 16.12.2022 des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein bestätigt, dass es sich bei dem Plan- gebiet um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt.	



DB AG | DB Immobilien
Hammerbrookstr. 44 | 20097 Hamburg

PROKOM
Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

DB AG
DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Telefon: [REDACTED]

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-SH-23-170499
Ihr Zeichen: P645

18.12.2023

Strecke 1113 Schwartau – Travemünde-Strand, km 16,965-17,5 (links d. Bahn)

**Hansestadt Lübeck;
148. Änderung des Flächennutzungsplans,
Bebauungsplan 31.09.00 „Ivendorfer Landstraße / Solarpark“; gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Östlich des Plangebietes verläuft die o.g. Bahnstrecke 1113. Wir bitten daher die folgenden Auflagen/ Bedingungen und Hinweise zu beachten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:





Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Da unsere Eisenbahnstrecke im betroffenen Bereich in einem Einschnitt verläuft, ist zu Wartungszwecken ein ausreichend breiter befahrbarer Streifen oberhalb der Böschung freizuhalten.

- Ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben-/ Vegetationspflege und für die Instandhaltung der Durchlässe und sonstiger Bahnanlagen ist auf der Feldseite, zwischen Bahn- und Fremdgrundstück (PVA), freizuhalten.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzurichten, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung her-ausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.



Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung möglichst als Pdf-Datei an folgende Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V.



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Landesamt für Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

PROKOM
Stadtplaner u. Ingenieure GmbH
██
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 20.11.2023
Mein Zeichen: 741-634/2023-14256/2023-UV-
159981/2023
741-634/2023-14255/2023-UV-160071/2023
Meine Nachricht vom:

██
Telefon: ██████████
Telefax: ██████████

15.12.2023

**Bebauungsplan 31.09.00 „Ivendorfer Landstraße / Solarpark“ in Verbindung mit der
148. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck**
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange,
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte ██████████

hinsichtlich der übermittelten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes 31.09.00
„Ivendorfer Ldstr./Solarpark“ in Verbindung mit der 148. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck wird forstbehördlicherseits (zu beiden
Verfahren gesamtheitlich und einheitlich) nachfolgend wie folgt Stellung genommen:

Ziel und Anlass der o.g. Bauleitplanungsunterlagen besteht in der Schaffung der
planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-
Freiflächenanlage auf einer ca. 3 ha großen Fläche.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage möchte der Vorhabenträger einen Teil
zur Produktion von klimafreundlichem Solarstrom in der Hansestadt beitragen. Zukünftig
sollen zwischen 700 und 800 Haushalte mit dem klimaneutral erzeugten Strom versorgt
werden.

Die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur
Aufstellung des Bebauungsplanes. Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden
derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der geltende Flächennutzungsplan der
Hansestadt Lübeck stellt die Flächen innerhalb des Plangebiets als Flächen für die
Landwirtschaft dar und soll künftig als „Sonderbaufläche“ ausgewiesen werden.

Von Bauleitplanung sind Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-
Holstein (LWaldG) in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen
Fassung unmittelbar betroffen.

Bei dem nördlich beschriebenen, innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandenen
Gehölzaufwuchs auf dem Flurstück 152, Flur 2, Gemarkung Ivendorf, welches bislang als
Feldgehölz (HGy) betitelt ist, handelt es sich gemäß § 2 LWaldG bereits um Wald im
Sinne des Landeswaldgesetzes.

Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze, gemäß § 2 Abs. 3 LWaldG, sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf Alter Zustand oder Verteilung der Gehölze; sowie ungeachtet ihrer Art der Entstehung. Die Waldfläche setzt sich darüber hinaus nördlich angrenzend vollumfänglich flächig fort und bildet einen größeren, zusammenhängenden Waldflächenkomplex zwischen der Ivendorfer Landstraße und der DB-Trasse.

Eine Berücksichtigung und Aufnahme der betreffenden Waldfläche in die Planzeichnungsunterlagen (als „Fläche für Wald“) sowie in die textlichen Begründungen ist aus forstbehördlicher Sicht unbedingt erforderlich und entsprechend nachzuholen.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es, gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Gemäß den gegenwärtigen Planungsunterlagen befindet sich das dargestellte Baufenster für die PV-Anlagen (siehe blaue Linie) vollumfänglich innerhalb des erforderlichen 30 m Waldabstandsbereiches. Gemäß § 24 LWaldG ist dies nicht zulässig. Infolgedessen ist der nördliche Baufensterverlauf so anzupassen bzw. zurückzunehmen, dass der 30 m Waldabstand zum vorhandenen Wald eingehalten wird.

Ergänzend dazu weise ich darauf hin, dass gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG der erforderliche 30 m Waldabstand in den Bebauungsplan oder die Satzung nachrichtlich, gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BauGB, aufzunehmen ist.

Zur langfristigen Gewährleistung der gegenseitigen Schutzwirkungen des Waldabstandes sowie der Erhaltung eines waldfreien Flächenzustandes des 30m Waldabstandsbereiches sind kontinuierliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen unbedingt erforderlich. Dies gilt gleichermaßen analog für die dargestellten Grünflächenareale im Süden des Plangebietes sowie das Bauvorhaben darüber hinaus einrahmend umgebenden Areale.

Die vorgelegten Planungsunterlagen des Bebauungsplanes 31.09.00 und der zugehörigen 148. Änderung des Flächennutzungsplanes sind hinsichtlich der Berücksichtigung einer Waldfläche und den Bestimmungen bzw. Vorgaben des LWaldG derzeit unvollständig bzw. nicht hinreichend konkretisiert.

Gegen die vorgelegten Planungsunterlagen bestehen seitens der unteren Forstbehörde folglich erhebliche Bedenken.

Aus den o.g. Gründen kann forstbehördlicherseits der Bauleitplanung aktuell nicht zugestimmt werden. Eine Korrektur ist im weiteren Verfahrensverlauf unbedingt erforderlich.



Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

luebeck@prokom-planung.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: 15.11.2023

Mein Zeichen: **2023-B-286**

Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: [REDACTED]

Luftbildauswertung@mzb.landsh.de

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

15.11.2023

002 P645 Bebauungsplan 31.09.00 Ivendorfer Landstraße/Solarpark der Hansestadt Lübeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel**

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

EINGELESEN

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Unser Zeichen
2240

PROKOM Stadtplaner u. Ingenieure GmbH
Elisabeth – Haseloff – Str. 1
23564 Lübeck

Tel.-Durchwahl 94 53-
[REDACTED]
Fax-Durchwahl 94 53-
[REDACTED]
E-Mail
[REDACTED]

Rendsburg,

29. November 2023

Betreff: Stadt/ Gemeinde

Hansestadt Lübeck

AZ. *"Sondorf/Landkreis / Solarpark"*

B-Plan *31.09.00*

Satzung

F-Plan, *148 Änderung*

Sehr geehrte [REDACTED]

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (0431) 94 53-0
Telefax (0431) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Prokom GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-94432/2023
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]
[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

27.12.2023

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Ostholstein
- Fachdienst 6.61: Regionale Planung
- Fachdienst 6.20: Natur und Umwelt
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

mit einer Kopie
für die Gemeinde

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 808)

- **148. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31.09.00 der Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein**

Frühzeitige Beteiligung vom 15.11.2023

Die Gemeinde Lübeck beabsichtigt, im Stadtteil Travemünde in dem Gebiet „Ivendorfer Landstraße“ einen Solarpark zu entwickeln. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein 1,8 ha großes Sondergebiet „Photovoltaik“. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Nach der Begründung zum Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sind Solar-Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar als grundsätzlich raumbedeutsam einzustufen.

Der vorgelegte Plangeltungsbereich ist nur ca. 1,8 ha groß und befindet sich südlich der Kreisstraße 2 und nördlich der Bahnstrecke Lübeck – Travemünde.

Aus landesplanerischer Sicht wird die vorliegende Planung insofern nicht als raumbedeutsam eingestuft. Die weiteren Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 4.5.2 LEP-Fortschreibung 2021 werden insofern bei dieser Planung nicht weiter zu Grunde gelegt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Es wird gebeten, die Planzeichenerklärung für die 148. F-Plan-Änderung um die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche zu ergänzen. Die Zweckbestimmung sollte sich zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Planzeichnung innerhalb des Geltungsbereichs befinden, ggf. als Abkürzung (z.B. PV).

[REDACTED]

[REDACTED]



wsV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee
Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck**

PROKOM Stadtplaner und
Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Ostsee

Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Hansestadt Lübeck

Bebauungsplan Nr. 31.09.00 - Ivendorfer Landstraße / Solarpark

Stellungnahme

- ## - Ihr Schreiben vom 15.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

3805S-213.02/303/Tr/12/B-Plan-
Nr.31.09.00, Lübeck 11/23

Datum

20.11.2022

Telefon

Zentrale +49 3831 249-0

Telefax

wsa-ostsee@wsv.bund.de

gegen den o. g. B-Plan Nr. 31.09.00 der Hansestadt Lübeck habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-ostsee.wsv.de/805-Datenschutz>.

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH • Zum Hafenplatz 1 • 23570 Lübeck

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Str. 1

23564 Lübeck

Ihr Kontakt



20. November 2023

P645 Bebauungsplan 31.09.00 „Ivendorfer Landstraße / Solarpark“ der Hansestadt Lübeck

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung der LHG in dem oben genannten Projekt.

Nach Sichtung der Unterlagen hat die LHG folgende Anmerkungen, die bitte in der weiteren Planung Berücksichtigung finden:

- Der Solarpark darf z. Bsp. durch Blendwirkung bei Sonneneinstrahlung die Schifffahrt auf der Trave als auch den Umschlag mit Hafenumschlaggeräten am Skandinavienkai nicht beeinträchtigen oder zu Gefährdungen führen
- Die geplante Ausbaumaßnahme Bahnhof Nord am Skandinavienkai darf in seiner Planung durch den Solarpark nicht eingeschränkt oder sogar behindert werden
- Der geplante Bahnhaltepunkt an der Hauptverwaltung Skandinavienkai darf in seiner Planung durch den Solarpark nicht behindert oder eingeschränkt werden
- Die Hallendächer am Skandinavienkai sind bereits zum Teil mit Solaranlagen belegt worden; die verbliebenen Hallendächer sollen ebenfalls mit PV-Paneele belegt werden; ggf. ist die Stromeinspeisung dieser PV-Anlagen in der Auslegung der neu geplanten oder bestehenden Trafostationen und des Stromleitungsnetzes in Travemünde zu berücksichtigen; auf jeden Fall darf der Solarpark nicht zu Nutzungseinschränkungen in dem Betrieb der PV-Anlagen am Skandinavienkai führen
- Sofern die LHG weitere PV- oder Windanlagen am Skandinavienkai realisieren möchte, darf der neue Solarpark den Ausbau nicht genehmigungstechnisch verhindern oder einschränken
- Aus dem vorher genannten Punkt sind die Trafos, Leitungsnetze, Steuerungen usw. so auszulegen bzw. mit Leistungsreserven zu dimensionieren, das evtl. weitere Strommengen in das Netz eingespeist werden können

Grundsätzlich begrüßt die LHG diese Maßnahme, um erneuerbare Energien örtlich zu erzeugen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH
Zum Hafenplatz 1
23570 Lübeck

 +49 (0)4502 807-0
 www.lhg.com

Geschäftsführer:
Prof. Dr. Sebastian Jürgens (Sprecher),
Ortwin Harms
Aufsichtsratsvorsitzender: Arno Pöker
Sitz der Gesellschaft: Lübeck HRB 245
USt-ID-Nr.: DE135083785

Bankverbindungen:
Commerzbank AG, Lübeck • BIC/SWIFT: COBADEFFXXX • IBAN: DE42 2304 0022 0026 3707 00
NordLB Hannover • BIC/SWIFT: NOLADE2HXXX • IBAN: DE51 2505 0000 0199 8754 36
Postbank Hamburg • BIC/SWIFT: PBNKDEFFXXX • IBAN: DE85 2001 0020 0015 6572 04
Sparkasse zu Lübeck • BIC/SWIFT: NOLADE21SPL • IBAN: DE08 2305 0101 0001 0110 06
Sydbank A/S, Kiel • BIC/SWIFT: SYBKDE22KIE • IBAN: DE90 2102 0600 1000 5106 10

**PROKOM
Stadtplaner und Ingenieure GmbH**

[REDACTED]
per Mail: luebeck@prokom-planung.de

**Betr.: Stellungnahme des Naturschutzbeirates zum
1.) F-Plan der Hansestadt Lübeck, 148. Änderung und
2.) B-Plan 31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck nimmt zu den Planungen wie folgt Stellung:

1. F-Plan der Hansestadt Lübeck, 148. Änderung

Angesichts der großen Bedeutung der Photovoltaik für die Nutzung regenerativer Energien sollte die Flächennutzungsplanung in Lübeck grundsätzlich Vorranggebiete für den PV-Einsatz ausweisen. Dies unterstützt die klimaschutzfachlichen Planungen der Hansestadt nachhaltig und ermöglicht den qualifizierten Ausbau dieser Energiegewinnung unter planungssicheren und für die Bevölkerung transparenten Aspekten.

Für den Naturschutz, die Biodiversität und den biologischen Klimaschutz in der Gesamtheit ist die Definition entsprechender Vorrangflächen nach qualifizierter fachlicher Prüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine fachlich wichtige Voraussetzung, die zudem auch planungsvereinfachend wirkt.

Diese entsprechend Voraussetzung sollte in Lübeck sehr zeitnah geschaffen werden.

2. B-Plan 31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark

Der Naturschutzbeirat befürwortet und unterstützt grundsätzlich den Einsatz der Photovoltaik (PV) zur Gewinnung regenerativer Energie.

Ohne die Wahrung des biologischen Klimaschutzes, der die biologischen Lebensgrundlagen (u.a. den Schutz der Natur und der Arten) betrachtet und damit auch wesentliches Schutzgut unseres Grundgesetzes ist (Art. 20a) kann technischer Klimaschutz allein seine Nachhaltigkeitsziele nicht wirksam erfüllen. Der biologische Klimaschutz ist wesentliche Voraussetzung und beides muss zwingend gemeinsam gedacht werden. Ihm gilt ein überragendes öffentliches Interesse.

Für die PV sind vorrangig Flächen zu nutzen, die kein wichtiges Potenzial für den biologischen Klimaschutz und den Naturschutz aufweisen. **Dazu zählen vorrangig befestigte Bestandsflächen, Parkplätze sowie Flächen an und auf Bestandsgebäuden sowie auch Freiflächen in biologisch, hydrologisch, klimatisch und bodenfachlich unproblematischer Situation.**

Entsprechende Flächen sind auch im Umfeld des geplanten Standortes grundsätzlich vorhanden und sollten zunächst auf eine Nutzungsmöglichkeit untersucht und nach Möglichkeit in Anspruch genommen werden. **Soweit die Prüfung der umliegenden z.T. versiegelten Flächen u.a. im Bereich des Skandinavienkais nachweislich keine hinreichende Eignung für PV ergibt**, kann die geplante Nutzung angesichts der noch überschaubaren Größe als Sonderfall akzeptiert werden.

Eine entsprechende PV-Anlage **bittet der Naturschutzbeirat im Rahmen eines vorhabenbezogenen B-Plans zu planen**, der mit einer Nutzungsbefristung von 20- maximal 30 Jahren ausgestattet ist. Eine derart nachhaltige Planung ermöglicht der Stadt die Wahrung einer sachgerechten und auf spätere Veränderungen angepassten Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeit, die dem Klimaschutz und Naturschutz Rechnung trägt.

Zur Erfassung der Flächenversiegelung ist jeder B-Plan mit einem Bilanzierungswert zu versehen, der die Flächenversiegelung des Plans insgesamt beschreibt und für eine statistische Kontrolle und Auswertung der Flächenversiegelung heranzuziehen ist.

Der **Bilanzierungswert ist zwingend erforderlich** um die für Schleswig-Holstein und die Bundesrepublik geforderte Zielsetzung des Flächensparens wirksam zu verfolgen und nachzuweisen. **Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dieses sollte nicht durch Unterlassung der konsequenten Bilanzierung unterlaufen werden.** Das Verfahren bittet der Naturschutzbeirat mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus bittet der Naturschutzbeirat um die Beachtung folgender Aspekte:

-Den Ausgleichsfaktor für bebaute Grünflächen bitten wir aufgrund des Umfanges der ökologischen Entwertung der Flächen auf den Maximalwert zu setzen.

-Eine vorgesehene Extensivierung der Grünlandnutzung ist konkret zu beschreiben und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Dabei ist auf die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln zu verzichten und eine Düngung konkret einzuschränken oder zu unterlassen.

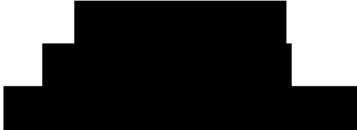
- der vorgesehene Knickschutzstreifen ist auf ca. 5m Breite festzusetzen um Erhalt und landschaftstypische dauerhafte Unterhaltung und Pflege ausreichend zu sichern.

- Auf dem Knickbestand sind Überhälter nach Naturschutzrecht zu fördern und zu entwickeln.

- Sämtliche Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde einem dauerhaften qualifizierten Monitoring zu unterwerfen, welches jährlich zu dokumentieren ist.
- unversiegelte Flächen im Anlagenbereich sind grundsätzlich extensiv zu unterhalten und (z.B. durch Beweidung) zu pflegen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Chemikalien Verwendung finden.
- Modulelemente sind so aufzustellen dass die hinreichende natürliche Luftzirkulation in den Bereichen möglich bleibt.
- Das von den Modulen abfließende Wasser ist so zu fassen / zu führen, dass aufgrund der flächig konzentrierten Niederschlagsmengen unterhalb der Kanten eine Erosion des Bodens sicher vermieden wird.
- Es ist dokumentiert sicherzustellen, dass durch die Unterhaltung, Wartung und Pflege der PV-Anlage keine chemischen Mittel von Tieren und Pflanzen aufgenommen werden können oder in Boden und Vegetation gelangen können.

Bei Gewährleistung der in der Stellungnahme dargestellten Aspekte und Maßnahmen wird dem Vorhaben zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.


für Informationen und Rückfragen:

Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde
der Hansestadt Lübeck

Mail: 

Tel.: 



Hansestadt Lübeck · Bereich 3.370 · 23539 Lübeck

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure
GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Gebäude: Bornhövedstraße 10
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Tel. (0451) [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Aktenzeichen: 01184-2023
Datum: 19.12.2023

Anlass Bebauungsplan 31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark und zugehörige 148. Änderung des Flächennutzungsplanes

Grundstück Lübeck, Ivendorfer Landstraße o.Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zur Verfügung gestellten Unterlagen zum vorgenannten Bebauungsplan wurden durch die Brandschutzdienststelle geprüft.

Zu dem vorstehenden Bebauungsplan 31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark und zugehörige 148. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits mit Schreiben der Feuerwehr vom 30.11.2022 gegenüber dem Fachbereich Planen und Bauen, 5.610 Städtebauliche Projekte/ Bebauungsplanung, [REDACTED] Stellung genommen.

Die Anforderungen der Feuerwehr wurden in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan 31.09.00 - Ivendorfer Landstraße / Solarpark - Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Fassung vom 08.11.2023, berücksichtigt.

Weitere Ergänzungen zum vorliegenden Verfahren gibt es seitens der Brandschutzdienststelle nicht.

Im Auftrag

[REDACTED]

Telefon: (0451) 115	Konten der Hansestadt Lübeck:		Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
Unsere Sprechzeiten:	Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230	DE 135082828
Montag	8.00 bis 14.00 Uhr	Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222
Dienstag	8.00 bis 14.00 Uhr	Postbank Hbg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF
Donnerstag	8.00 bis 14.00 Uhr	Sparkasse z. L.	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Freitag	8.00 bis 14.00 Uhr	Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU
und nach Vereinbarung			
Internet: www.luebeck.de	Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck		Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel



Hansestadt Lübeck · Bereich 3.370 · 23539 Lübeck

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
5.610.4 Städtebauliche Projekte /
Bebauung
[REDACTED]
Mühlendamm 12
23552 Lübeck

Gebäude: Bornhövedstraße 10
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Tel. (0451) [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Aktenzeichen: 00633-2024
Datum: 12.07.2024

Anlass Bebauungsplan 31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark und zugehörige 148. Änderung des Flächennutzungsplanes
Grundstück Lübeck, Travemünde, Ivendorfer Landstraße
Gemarkung Lübeck, Flur 2, Flurstücke 149, 152, 174, 175, 177

— Sehr geehrte [REDACTED]

auf Grundlage der von [REDACTED] von der BürgerEnergieLübeck eG mit Datum vom 11.07.2024 zugestellten E-Mail mit Darstellung einer neuen Modulararchitektur für die PV-Anlagen in Ivendorf nimmt die Brandschutzdienststelle wie folgt Stellung:

1. Für die Teilfläche 1 wird die Erschließung des Solarfeldes für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr über die mittig geplante Zufahrt erfolgen, die als Zu- bzw. Abfahrt genutzt werden kann.

Durch den Entfall der nördlichen Zufahrt und den entstandenen Waldschutzstreifen bestehen hier ausreichende Wendemöglichkeiten, um den Wirtschaftsweg über die mittige Ausfahrt wieder zu verlassen. Der ca. 5 m breite Bewirtschaftungsweg der Teilfläche 1 muss für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr nutzbar sein.

2. Die Grundstückszuwegungen und der Bewirtschaftungsweg sind dann für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr nutzbar, wenn die Anforderungen der Musterrichtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 10/2009) eingehalten werden.

Telefon: (0451) 115

Unsere Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 14.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten der Hansestadt Lübeck:

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00	BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00	BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hbg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse z. L.	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29	BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36	BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): 7; 9; 12
Haltstelle(n): Kurzer Weg

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

3. Für die sehr schmale südliche Teilfläche 2 wird keine Feuerwehrzufahrt entlang des Solarfeldes gefordert. Ein eigener Wirtschaftsweg ist gemäß der vorliegenden Planung auch nicht vorgesehen.
4. Im Einsatzfall ist die Anfahrt des Solarfeldes über das südliche und mittige Zufahrtstor zu dem Solarfeld zu gewährleisten. Die Fläche vor den Zufahrtstoren müssen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ebenfalls als Bewegungsfläche, entsprechend der Musterrichtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 10/2009), nutzbar sein.

Darüber hinaus stünde im Einsatzfall die angrenzende Ivendorfer Landstraße als Bewegungsfläche für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr zur Verfügung.

5. Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung können die im öffentlichen Straßenraum der Ivendorfer Landstraße vorhandenen Hydranten angesetzt werden. Diese befinden sich im unmittelbaren Einzugsgebiet der geplanten PV-Freifläche. Ein erforderlicher Löschwasserbedarf von 48 m³/h über zwei Stunden wird seitens der Brandschutzdienststelle für die hier geplante Baumaßnahme als ausreichend bewertet.

Ergänzend hierzu wird für eine Erstbrandbekämpfung eine Wasserversorgung über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr erfolgen.

Die vorliegende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr ersetzt die Stellungnahme vom 03.11.2022.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



Hansestadt Lübeck · 3.390 · 23539 Lübeck

PROKOM
Stadtplaner und Ingenieure GmbH
[REDACTED]

2. Bereich Stadtplanung und Bauordnung
610.2
XXXXX

Der Bürgermeister

Bereich: Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
untere Naturschutzbehörde

Gebäude: Kronsforder Allee 2-6

Auskunft:

Zimmer:

Tel. (0451) [REDACTED]

Fax (0451) -

E-Mail: [REDACTED]

Mein Zeichen: [REDACTED]

Datum:

B-Plan 31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**Hier: Stellungnahme des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz,
Abteilung Natur und Immissionen sowie Klimaleitstelle**

Sehr geehrte [REDACTED] Sehr geehrter [REDACTED]

Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck nimmt aus Sicht der Landschaftsplanung, des Natur- und Immissionsschutzes und der Klimaleitstelle zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung und bittet um Beteiligung zum weiteren Verfahren:

0. Grundsätzliche Haltung des Bereichs Umwelt, Natur und Verbraucherschutz zu Freiflächen-Photovoltaik

Die Hansestadt Lübeck hat sich ambitionierte Klimaziele gesetzt. Um diese zu erreichen ist der Ausbau von Photovoltaikanlagen in der Freifläche unerlässlich. Konkret erforderlich bis 2030 sind mindestens 200 GWh an Jahreserträgen. Gleichzeitig nötig ist ein ambitionierter Ausbau von Photovoltaik auf Dachflächen, Parkplätzen und an Balkonen, sowie der Errichtung von Windkraftanlagen. Es gibt jedoch kein

Telefon: (0451) 115

Unsere Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222
Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr Postbank Hbg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF
Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU
und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten der Hansestadt Lübeck:

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230
IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222
IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): 2; 7; 16
Haltstelle(n): Verwaltungszentrum

**Bitte benutzen Sie öffentliche
Verkehrsmittel**

realistisches Szenario, in dem Lübeck ohne Freiflächen-PV den eigenen Strombedarf decken könnte.

Auch rechtlich haben erneuerbare Energien einen hohen Stellenwert, der mit Fortschreitung des Klimawandels noch weiter steigt. Nach Artikel 20a GG müssen die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden, wodurch dem Klimaschutz eine besondere verfassungsrelevante Bedeutung zukommt. Weiterhin liegen erneuerbare Energien gemäß EE §2 „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. Sie sind damit als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen einzubringen.

Aus diesen Gründen möchte der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz Photovoltaikanlagen grundsätzlich ermöglichen. Der Belang „Klimaschutz“ geht mit besonderem Gewicht in die Schutzgüterabwägung ein. Das heißt jedoch nicht, das er in jedem Fall überwiegt. Auch den anderen Belangen des Natur- und Umweltschutzes kommen nach Art. 20a GG große Bedeutung zu. Deshalb finden Sie unten die gesammelten Stellungnahmen aus den einzelnen Fachgebieten. Unser Ziel ist es eine Lösung zu finden, die diesen Belangen ebenfalls gerecht wird.

I. Landschaftsplanerische Stellungnahme (Ansprechpartnerin: [REDACTED])

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird begrüßt.

Es wird angeregt, diesen Bebauungsplan als „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ aufzustellen und auf die vorgesehene Standzeit der Anlage von ca. 30 Jahre zu befristen.

Der für die Photovoltaikanlage vorgesehene Standort ist im Hinblick auf die Belange von Landschaftsbild und Erholungseignung im Grundsatz geeignet, da beide Belange nur relativ gering beeinträchtigt werden. Trotzdem bestehen noch die Möglichkeiten der Blickbeziehung von der Bodenskulptur von Süden und von Osten her. Es ist erforderlich gem. des Erlasses zu den „Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ von 2021, diese Anlage von allen Seiten einzugrünen.

II. Eingriff in die Natur (Ansprechpartnerin: [REDACTED])

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Solaranlage an diesem Standort. Es wird darum gebeten, folgende Auflagen zu berücksichtigen:

1. Lt. des Erlasses zu den „Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ von 2021“ sind Solaranlagen von allen Seiten einzugrünen. Es ist deswegen vorzusehen, die Anlage nach Osten hin zum Skandinavienkai mit einem Knick einzugrünen. Der Knick muss einen Mindestabstand von 1 m zur angrenzenden Böschung einhalten.
2. Dem Ausgleichsfaktor von 0,18 für die bebauten Ackerflächen wird im Grundsatz zugestimmt, sofern die Auflagen aus dieser Stellungnahme vollständig berücksichtigt werden.
3. Der Ausgleichsfaktor von 0,2 für die bebauten Grünlandflächen ist zu gering bemessen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch mäßig artenreiche Grünlandflächen in Schleswig-Holstein schon sehr stark abgenommen haben zugunsten von intensiveren Nutzungen und grundsätzlich ökologisch wertvoll

sind. Sie sind deswegen auch in der Tabelle 7 „Naturschutzfachlicher Biotopwert“ in die Kategorie 3, mittlerer Biotopwert einzuordnen. Da dieses Grünland durch die Bebauung stark an ökologischem Wert verliert, ist für die zu bebauenden Grünlandflächen deswegen der max. mögliche Ausgleichsfaktor von 0,25 anzusetzen.

4. Die Ausgleichsmaßnahme „Extensivierung der Nutzung des mäßig artenreichen Grünlandes“ ist nicht zielführend. Mäßig artenreiches Grünland zeichnet sich per se durch eine im Vergleich zu Intensivgrünland verringerte Nutzungsintensität aus mit deutlich geringerem Einsatz von Bioziden und Düngern. Es ist somit ein konkretes Ausgleichsziel für die Grünlandentwicklung zu nennen, dessen Erreichung monitort werden kann. Es ist zudem bei der Bilanzierung zu berücksichtigen, dass der Aufwertungsfaktor von mäßig artenreichem Grünland sehr gering ist. Es ist deswegen zu prüfen, ob der erforderliche Ausgleich auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen erbracht werden kann.
5. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist zu überprüfen, auch im Hinblick auf die Festsetzung der Ausgleichsflächen.
6. Zu Teil B Nr. 4.5 und 4.6: Ein Knickschutzstreifen von 3 m Breite ist unzureichend. Es ist eine Breite von 5 m erforderlich, um einerseits den charakteristischen Zustand des Knicks zu erhalten und um die zum dauerhaften Erhalt der Knicks erforderliche Pflege ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Umzäunung der Anlage ist, wie vorgesehen, außerhalb des Knickschutzstreifens zu führen.
7. Zu Teil B Nr. 4.9: Die Pflanzung von 3 Großbäumen in den vorhandenen Knick am Südende der Bebauungsplanfläche ist unzulässig, da die Verschattung durch die Bäume auf Dauer zum Verlust der vorhandenen Vegetation und damit zur Beeinträchtigung des Knicks führen würde. Auf der vorhandenen Länge von ca. 40 m Knick ist die Pflanzung eines Baumes möglich.
8. Es ist durch die untere Forstbehörde prüfen zu lassen, ob es sich bei dem Gehölzbestand nördlich der Vorhabensfläche um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt.
9. Es ist ein Modulreihenabstand von mind. 4 m Breite vorzusehen.
10. Als dauerhafte Pflege bzw. Nutzung des Grünlandes in der Anlage ist Schafbeweidung vorzusehen, da eine Mahd unterhalb der Module aufgrund der Träger-Gestelle nicht möglich ist. Es wird darum gebeten, festzusetzen, dass Aufbau und Befestigung der Module geeignet für eine Schafbeweidung sein müssen.
11. Chemikalien sind für die Pflege von Modulen oder Aufständungen auszuschließen.
12. Die geplanten Zuwegungen bzw. befestigte Fahrwege gem. Teil B Nr. 4.2 – Text sind darzustellen.
13. Teil B Nr. 4.3 ist folgendermaßen zu ergänzen: Die unversiegelten Flächen sind als extensiv gepflegte Grünflächen zu entwickeln und durch Schafbeweidung zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Flächen sind mit standortheimischen Saatgut (Regiosaatgut) aus dem Herkunftsbereich 3 mit einem Kräuteranteil von 30 % einzusäen.
14. In Teil B Nr. 4.4 ist bei Mahd eine 2-schürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes festzusetzen. Das Wort „max.“ ist zu entfernen.
15. Die Begründung ist bei Änderungen im Teil B entsprechend anzupassen.
16. Es ist ein spezifisches Monitoring zur Entwicklung der Ausgleichsfläche und des Naturhaushalts auf der Fläche vorzusehen.

III. Artenschutz und zu Natura 2000 (Ansprechpartner: [REDACTED]
[REDACTED]

Derzeit liegt für die Artenschutzrechtliche Prüfung nur eine Ersteinschätzung (BBS-Umwelt 03.07.2023) vor, deren bisherige Ergebnisse plausibel sind.

Die Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren, die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse und die Ermittlung des artenschutzrechtlichen Handlungsbedarfs stehen noch aus und sind im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens zu ergänzen.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung ist deshalb derzeit noch nicht möglich.

Sofern bei der noch ausstehenden Bewertung der Wirkfaktoren festgestellt werden sollte, dass die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten bzw. deren Erhaltungszielen führen könnte, wären nähere Untersuchungen zur Verträglichkeit erforderlich.

IV. Anpassung an den Klimawandel (Ansprechpartnerin: [REDACTED]
[REDACTED]

Die Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss wird aufrecht erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der geforderte Abstand zwischen den Modulreihen von 4 m dazu beträgt, dass das Gebiet von West nach Ost gut durchströmt werden kann und somit die Durchströmbarkeit des Plangebietes für den Luftaustausch gewährleistet wird.

V. Klimaschutz (Ansprechpartner: [REDACTED]

Siehe 0.

VI. Immissionsschutz (Ansprechpartnerin: [REDACTED]

Da keine Immissionskonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen zu erwarten sind, gibt es keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Von: [REDACTED] im Auftrag von ABFALLBEHÖRDE
Gesendet: <abfallbehoerde@luebeck.de>
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Hansestadt Lübeck Bebauungsplan 31.09.00 : Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan 31.09.00 – Ivendorfer Landstraße / Solarpark

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme untere Abfallentsorgungsbehörde

- Grundsätzlich sind Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.
- Es gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung im Hinblick auf die Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sachbearbeiter



Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
- Untere Abfallentsorgungsbehörde -
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck

Servicetelefon: (0451) 115 montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr
Tel. persönlich: (0451) [REDACTED]

E-Mail: abfallbehoerde@luebeck.de

DE-Mail: info@luebeck.de-mail.de

Internet: www.luebeck.de

Diese Nachricht ist nur für den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail und ihres Inhalts sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitte ich Sie, mich unverzüglich darüber zu informieren und diese Nachricht und all ihre Anhänge vollständig von Ihrem Computer zu löschen. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!



Hansestadt Lübeck; Bereich 4.491 - 23539 Lübeck

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Der Bürgermeister Obere Denkmalschutzbehörde

Bereich: Archäologie und Denkmalpflege

Abteilung: Archäologie

Gebäude: Meesenring 8, 23566 Lübeck

Auskunft:

Zimmer:

Tel. (0451)

Fax (0451)

e-mail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum: 11.12.2023

148. Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan 31.09.00 – Ivendorfer Landstraße / Solarpark – hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter [REDACTED]

die Abteilung Archäologie des Bereichs 4.491 Archäologie und Denkmalpflege nimmt zu dem o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Gegen die Planung bestehen von Seiten des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, keine Bedenken. Es handelt sich hier allerdings um teilweise noch ungestörte Landschaftsteile, in denen archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte bekannt sind. So ist auf die Nähe zu bekannten slawischen Fundstellen im Bereich des Pommernzentrums und an der Bahnlinie hinzuweisen.

Damit handelt es sich bei der überplanten Fläche gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde, welche spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme bei der oberen Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Telefonzentrale: (0451) 122-0

Unsere Sprechzeiten:
montags bis freitags
09:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Busanbindung:
Internet: www.luebeck.de

Konten der Stadtkasse:

Commerzbank	IBAN DE53 2304 0022 0035 8507 00	BIC COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN DE67 2307 0710 0900 0050 00	BIC DEUTDEHH222
HSH Nordbank	IBAN DE90 2105 0000 7052 0004 75	BIC HSHNDEHHXXX
Postbank Htg.	IBAN DE36 2001 0020 0010 4002 01	BIC PBNKDEFF
Sparkasse z. L.	IBAN DE17 2305 0101 0001 0113 29	BIC NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN DE97 2309 0142 0005 0083 36	BIC GENODEF1HLU
SEB	IBAN DE77 2301 0111 1030 1176 00	BIC ESSEDE5F230

Buslinie(n): Linien 4, 5, 11
Scheck: nur an Stadtkaesse Lübeck, 23539 Lübeck

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle(n): im Bereich Kaufhof

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

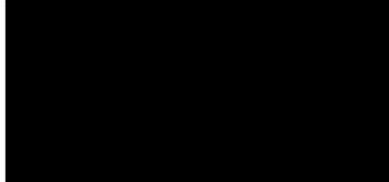
Der vorliegenden Planung wird zugestimmt, von uns zwischenzeitlich durchgeführte Oberflächenbegehungen erbrachten keine massive Fundkonzentration und bislang keine Hinweise auf gefährdete Kulturdenkmale. Daher ist nicht in größerem Umfang mit archäologischen Untersuchungen zu rechnen. Archäologische Voruntersuchungen sind nicht notwendig. Im Bereich größerer Bodeneingriffen für Trafo- bzw. Übergabestationen und Kabelgräben sind baubegleitende Untersuchungen vorzusehen. Nach bisherigem Kenntnisstand sollen sich die Eingriffe bei dieser Maßnahme aber auf ein Minimum beschränken. Die baubegleitenden Maßnahmen sind ggf. kostenpflichtig gem. § 14 DSchG. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz eventuell im Boden befindlicher Kulturdenkmale nach einem eventuellen Rückbau der Anlage kein Tiefpflügen erfolgen darf.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG S-H, wonach Funde und Befunde (Gruben, Verfärbungen, Holz- und Steineinbauten etc.) unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde (Bereich Archäologie) anzugeben und die Bauarbeiten zu unterbrechen sind. Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege ist möglichst rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vorher, unter Nennung der ausführenden Baufirma (mit Kontaktdaten des Bauleiters) über den Beginn der Erdarbeiten zu informieren. Mitteilungen sind schriftlich oder telefonisch an die Abteilung Archäologie, Meesenring 8, 23566 Lübeck, Tel.: (0451) 122-7155 oder per Mail an archaeologie@luebeck.de zu richten.

Als Maßnahmen sind auch alle geforderten Ausgleichsmaßnahmen und notwendige Erschließungsmaßnahmen zu betrachten und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fachbereich: Planen und Bauen
Bereich: Stadtgrün und Verkehr
Zeichen: 5.660-1.5-[REDACTED]

Lübeck, den 13.12.2023

Sachbearbeiterin:

[REDACTED] Tel.: [REDACTED] Fax: [REDACTED]

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Per mail: luebeck@prokom-planung.de

**B-Plan 31.09.00 „Ivendorfer Landstraße - Solarpark“, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Stellungnahme des Straßenbaulastträgers der Hansestadt Lübeck – Bereich 5.660
Stadtgrün und Verkehr**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zum Bebauungsplan „31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark“ nimmt der Straßenbaulastträger der Hansestadt Lübeck, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr wie folgt Stellung:

- a) Den überreichten Planunterlagen sind anders als den zum Aufstellungsbeschluss überreichten Unterlagen keine Zufahrten mehr zu entnehmen.
- *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hält die Festsetzung einer Zufahrt im Bereich der Grenze bei den Flurstücken 149 und 177 für dringend erforderlich. Um möglichst wenig Fläche für die Überfahrten zwischen den Bäumen zu benötigen, wird es als erforderlich angesehen, dass nur die bereits für die landwirtschaftliche Nutzung bestehende Zufahrt weiterhin für eine Überfahrt genutzt wird. Diese soll dann sowohl die nördliche, als auch die südliche Freiflächenanlage erschließen. Der hiesige Bereich macht darauf aufmerksam, dass diese Überfahrt für den Solarpark erstmals als Gewerbeüberfahrt im Zuge des Bauantrages beantragt werden muss. Im Übrigen handelt es sich bei den Bäumen an der Ivendorfer Landstraße um eine nach Naturschutzrecht als Biotopt geschützte Allee. Für die Überfahrtsgenehmigung sind somit neben straßenrechtlichen auch naturschutzrechtliche Belange zu beachten sowie eine Befreiung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.*
- *Für die erforderliche Zufahrt zum Flurstück 175, welche unter Berücksichtigung der Baumstandorte verortet werden muss, bedarf es keiner straßenrechtlichen Überfahrtsgenehmigung, da Überfahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht nach StrWG genehmigt werden müssen. Hier wird aufgrund des Biotopschutzes der Bäume*

als Allee lediglich eine naturschutzrechtliche Befreiung von der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

- b) Gemäß Begründung unter Pkt. 1.2 erfolgt die Umsetzung dieser PV-Freianlage auf Privatflächen. Gemäß Pkt. 2.3 bleiben die Flächen auch nach der Realisierung privat, sind durch den Vorhabenträger gemäß Pkt. 2.4 gepachtet.
- *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr stellt fest, dass dies bereits der zweite im Verfahren befindliche B-Plan zur Realisierung von PV-Freiflächenanlagen ist. Grundsätzlich werden derartige Anlagen selbstverständlich begrüßt, es wird jedoch hinterfragt und um Aufklärung gebeten, ob aus gesamtstädtischer Sicht hier eine für derartige Baumaßnahmen sinnvolle Potentialflächenanalyse vorangegangen ist, um einen etwaigen „Wildwuchs“ solcher Flächen zu verhindern.*
- c) Gemäß Begründung unter Pkt. 1.2 wird dargelegt, dass zukünftig zwischen 700 und 800 Haushalte mit dem klimaneutral erzeugten Strom versorgt werden. Aus den Unterlagen sind jedoch keine entsprechenden infrastrukturellen Maßnahmen erkennbar. Gemäß Begründung unter Pkt. 5.5.3 wird der produzierte Strom in das vorhandene Mittelspannungsnetz eingespeist.
- *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt hier aus Gründen der Transparenz und zur Erlangung von Akzeptanz durch die Öffentlichkeit zu erläutern, ob Lübecker Haushalte zukünftig mit dem dort vor Ort erzeugten Strom versorgt werden.*
- d) In der Begründung unter Punkt 5.5.1 wird zur Anbauverbotszone ausgeführt, dass eine in Aussichtstellung der Genehmigung spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen muss.
- *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist darauf hin, dass im Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein eine in Aussichtstellung nicht vorgesehen ist und die Frist „bis Satzungsbeschluss“ nicht nachvollziehbar ist. Der Bereich bittet um Aufklärung, warum eine in Aussichtstellung der Befreiung vom Anbauverbot erforderlich ist und warum diese zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses erforderlich ist. Sodann kann geklärt werden, was für eine in Aussichtstellung dargelegt werden muss.*
- e) Zur Begründung der Befreiung von der Anbauverbotszone wird in der Begründung des Bebauungsplanes ebenfalls unter Punkt 5.5.1 angeführt, dass Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der öffentlichen Sicherheit dienen und in Abwägungsprozessen vorrangig betrachtet werden sollen (§ 2 EEG).
- *Es wird vom Bereich Stadtgrün und Verkehr als Straßenbaulastträger darauf hingewiesen, dass die Vorrangigkeit von Photovoltaikanlagen gemäß EEG zu einer Befreiung vom Anbauverbot des § 29 Absatz 3, Satz 1, 2. Alternative StrWG SH führen kann. Gründe des Allgemeinwohls können sich auch aus dem EEG ergeben. Das Gesetz StrWG SH verlangt hier, dass die Abweichung aus Gemeinwohlgründen vernünftigerweise geboten sein muss. Es muss also dargelegt werden, dass die Abweichung dem Gemeinwohl nicht*

nur dient oder dass diese ihm nützlich ist, sondern dass ohne die Abweichung vom Anbauverbot die vorrangige Betrachtung des Belangs „Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen“ aus dem EEG nicht möglich ist oder unzulässig eingeschränkt wird.

- *Darüber hinaus können sich Gründe des Wohl der Allgemeinheit auch aus den Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben. Rein wirtschaftliche Interessen sind im diesem Zusammenhang kein relevanter Belang.*
 - *Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist vorsorglich darauf hin, dass für Hochbauten eine Anbaubeschränkung gemäß § 30 StrWG SH gilt, die bei Unterschreitung einer Zustimmung des Straßenbaulastträgers vor Erteilung einer Genehmigung erforderlich macht.*
- f) In der Planzeichnung des Entwurfs des Bebauungsplans der überreichten Unterlagen sind entlang der Ivendorfer Landstraße 31 Bäume mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen eingezeichnet.
- *Die Anzahl der in die Planzeichnung eingezeichneten Bäume entlang der Ivendorfer Landstraße stimmt nicht mit der des Baumkatasters der Stadt überein. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Baumkataster 27 Bäume und 2 Leerstellen, die zur Bepflanzung freigegeben sind, verzeichnet. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet um Überprüfung, ob im Rahmen des Vorhabens noch Bäume dazu gepflanzt werden sollen. Die sollten dann die Festsetzung „Anpflanzung von Bäumen“ erhalten. Sofern sich das Baumkataster als fehlerhaft erweisen sollte, bittet der Bereich Stadtgrün und Verkehr um Überreichung der Vermessungsunterlagen zum Baumbestand zwecks Korrektur des Baumkatasters.*

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr gibt noch folgende Hinweise:

- a) In den übermittelten Planunterlagen wurden der B-Plan-Umriss im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss geändert.
- *Das Deckblatt der Begründung des Bebauungsplanes stellt noch die alte Fassung dar.*
- b) Unter Pkt. 2.3 der Begründung ist eine Tabelle zur Bewertung der Standorteignung eingefügt.
- *Bei den Erläuterungen zum Unterpunkt „Flächenrecycling / -aufwertung“ wird auf den „Solarpark Moisling Süd“ genannt. Vermutlich ist der hiesige Solarpark gemeint.*

Darüber hinaus behält der Bereich Stadtgrün und Verkehr sich vor, in den nachfolgenden Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange auch über die hier geäußerten Belange hinaus eine Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



DB AG | DB Immobilien
Hammerbrookstr. 44 | 20097 Hamburg

PROKOM
Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

DB AG
DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Telefon: [REDACTED]

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-SH-23-170499
Ihr Zeichen: P645

18.12.2023

Strecke 1113 Schwartau – Travemünde-Strand, km 16,965-17,5 (links d. Bahn)

**Hansestadt Lübeck;
148. Änderung des Flächennutzungsplans,
Bebauungsplan 31.09.00 „Ivendorfer Landstraße / Solarpark“; gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Östlich des Plangebietes verläuft die o.g. Bahnstrecke 1113. Wir bitten daher die folgenden Auflagen/ Bedingungen und Hinweise zu beachten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:





Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Da unsere Eisenbahnstrecke im betroffenen Bereich in einem Einschnitt verläuft, ist zu Wartungszwecken ein ausreichend breiter befahrbarer Streifen oberhalb der Böschung freizuhalten.

- Ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben-/ Vegetationspflege und für die Instandhaltung der Durchlässe und sonstiger Bahnanlagen ist auf der Feldseite, zwischen Bahn- und Fremdgrundstück (PVA), freizuhalten.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzurichten, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung her-ausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.



Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung möglichst als Pdf-Datei an folgende Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V.



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Landesamt für Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

PROKOM
Stadtplaner u. Ingenieure GmbH
██
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 20.11.2023
Mein Zeichen: 741-634/2023-14256/2023-UV-
159981/2023
741-634/2023-14255/2023-UV-160071/2023
Meine Nachricht vom:

██
Telefon: ██████████
Telefax: ██████████

15.12.2023

**Bebauungsplan 31.09.00 „Ivendorfer Landstraße / Solarpark“ in Verbindung mit der
148. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck**
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange,
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte ██████████

hinsichtlich der übermittelten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes 31.09.00
„Ivendorfer Ldstr./Solarpark“ in Verbindung mit der 148. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck wird forstbehördlicherseits (zu beiden
Verfahren gesamtheitlich und einheitlich) nachfolgend wie folgt Stellung genommen:

Ziel und Anlass der o.g. Bauleitplanungsunterlagen besteht in der Schaffung der
planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-
Freiflächenanlage auf einer ca. 3 ha großen Fläche.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage möchte der Vorhabenträger einen Teil
zur Produktion von klimafreundlichem Solarstrom in der Hansestadt beitragen. Zukünftig
sollen zwischen 700 und 800 Haushalte mit dem klimaneutral erzeugten Strom versorgt
werden.

Die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur
Aufstellung des Bebauungsplanes. Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden
derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der geltende Flächennutzungsplan der
Hansestadt Lübeck stellt die Flächen innerhalb des Plangebiets als Flächen für die
Landwirtschaft dar und soll künftig als „Sonderbaufläche“ ausgewiesen werden.

Von Bauleitplanung sind Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-
Holstein (LWaldG) in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen
Fassung unmittelbar betroffen.

Bei dem nördlich beschriebenen, innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandenen
Gehölzaufwuchs auf dem Flurstück 152, Flur 2, Gemarkung Ivendorf, welches bislang als
Feldgehölz (HGy) betitelt ist, handelt es sich gemäß § 2 LWaldG bereits um Wald im
Sinne des Landeswaldgesetzes.

Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze, gemäß § 2 Abs. 3 LWaldG, sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf Alter Zustand oder Verteilung der Gehölze; sowie ungeachtet ihrer Art der Entstehung. Die Waldfläche setzt sich darüber hinaus nördlich angrenzend vollumfänglich flächig fort und bildet einen größeren, zusammenhängenden Waldflächenkomplex zwischen der Ivendorfer Landstraße und der DB-Trasse.

Eine Berücksichtigung und Aufnahme der betreffenden Waldfläche in die Planzeichnungsunterlagen (als „Fläche für Wald“) sowie in die textlichen Begründungen ist aus forstbehördlicher Sicht unbedingt erforderlich und entsprechend nachzuholen.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es, gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Gemäß den gegenwärtigen Planungsunterlagen befindet sich das dargestellte Baufenster für die PV-Anlagen (siehe blaue Linie) vollumfänglich innerhalb des erforderlichen 30 m Waldabstandsbereiches. Gemäß § 24 LWaldG ist dies nicht zulässig. Infolgedessen ist der nördliche Baufensterverlauf so anzupassen bzw. zurückzunehmen, dass der 30 m Waldabstand zum vorhandenen Wald eingehalten wird.

Ergänzend dazu weise ich darauf hin, dass gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG der erforderliche 30 m Waldabstand in den Bebauungsplan oder die Satzung nachrichtlich, gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BauGB, aufzunehmen ist.

Zur langfristigen Gewährleistung der gegenseitigen Schutzwirkungen des Waldabstandes sowie der Erhaltung eines waldfreien Flächenzustandes des 30m Waldabstandsbereiches sind kontinuierliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen unbedingt erforderlich. Dies gilt gleichermaßen analog für die dargestellten Grünflächenareale im Süden des Plangebietes sowie das Bauvorhaben darüber hinaus einrahmend umgebenden Areale.

Die vorgelegten Planungsunterlagen des Bebauungsplanes 31.09.00 und der zugehörigen 148. Änderung des Flächennutzungsplanes sind hinsichtlich der Berücksichtigung einer Waldfläche und den Bestimmungen bzw. Vorgaben des LWaldG derzeit unvollständig bzw. nicht hinreichend konkretisiert.

Gegen die vorgelegten Planungsunterlagen bestehen seitens der unteren Forstbehörde folglich erhebliche Bedenken.

Aus den o.g. Gründen kann forstbehördlicherseits der Bauleitplanung aktuell nicht zugestimmt werden. Eine Korrektur ist im weiteren Verfahrensverlauf unbedingt erforderlich.



Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

luebeck@prokom-planung.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: 16.11.2023

Mein Zeichen: **2023-B-287**

Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: [REDACTED]

Luftbildauswertung@mzb.landsh.de

Telefon: + [REDACTED]

Telefax: + [REDACTED]

16.11.2023

002 P645 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lübeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel**

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Silke [REDACTED]



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

EINGELEGT

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Unser Zeichen
2240

PROKOM Stadtplaner u. Ingenieure GmbH
Elisabeth – Haseloff – Str. 1
23564 Lübeck

Tel.-Durchwahl 94 53-
[REDACTED]
Fax-Durchwahl 94 53-
[REDACTED]
E-Mail
[REDACTED]

Rendsburg,

29. November 2023

Betreff: Stadt/ Gemeinde

Hansestadt Lübeck

AZ. *"Sondorf/Landkreis / Solarpark"*

B-Plan *31.09.00*

Satzung

F-Plan, *148 Änderung*

Sehr geehrte [REDACTED]

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (0431) 94 53-0
Telefax (0431) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Prokom GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-94432/2023
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]
[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

27.12.2023

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Ostholstein
- Fachdienst 6.61: Regionale Planung
- Fachdienst 6.20: Natur und Umwelt
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

mit einer Kopie
für die Gemeinde

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 808)

- **148. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31.09.00 der Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein**

Frühzeitige Beteiligung vom 15.11.2023

Die Gemeinde Lübeck beabsichtigt, im Stadtteil Travemünde in dem Gebiet „Ivendorfer Landstraße“ einen Solarpark zu entwickeln. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein 1,8 ha großes Sondergebiet „Photovoltaik“. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Nach der Begründung zum Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sind Solar-Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar als grundsätzlich raumbedeutsam einzustufen.

Der vorgelegte Plangeltungsbereich ist nur ca. 1,8 ha groß und befindet sich südlich der Kreisstraße 2 und nördlich der Bahnstrecke Lübeck – Travemünde.

Aus landesplanerischer Sicht wird die vorliegende Planung insofern nicht als raumbedeutsam eingestuft. Die weiteren Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 4.5.2 LEP-Fortschreibung 2021 werden insofern bei dieser Planung nicht weiter zu Grunde gelegt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Es wird gebeten, die Planzeichenerklärung für die 148. F-Plan-Änderung um die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche zu ergänzen. Die Zweckbestimmung sollte sich zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Planzeichnung innerhalb des Geltungsbereichs befinden, ggf. als Abkürzung (z.B. PV).

[REDACTED]

[REDACTED]



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee
Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck**

PROKOM Stadtplaner und
Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Exercises

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Ostsee

Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Hansestadt Lübeck

148. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck - Ivendorfer Landstraße / Solarpark

Stellungnahme

- ## - Ihr Schreiben vom 15.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

18439 Strals

Ihr Zeichen

Datum

Telefon [REDACTED]
Zentrale +49 3831 249-0
Telefax [REDACTED]
wsa-ostsee@wsv.bund.de
www.wsa-ostsee.wsv.de

References

Datenschutzhinweis:
Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-ostsee.ws.de/805-Datenschutz>

WSA abrufen: <https://www.wsa-ostsee.wsv.de/805-Datenschutz>.
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

**PROKOM
Stadtplaner und Ingenieure GmbH**

[REDACTED]
per Mail: luebeck@prokom-planung.de

**Betr.: Stellungnahme des Naturschutzbeirates zum
1.) F-Plan der Hansestadt Lübeck, 148. Änderung und
2.) B-Plan 31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck nimmt zu den Planungen wie folgt Stellung:

1. F-Plan der Hansestadt Lübeck, 148. Änderung

Angesichts der großen Bedeutung der Photovoltaik für die Nutzung regenerativer Energien sollte die Flächennutzungsplanung in Lübeck grundsätzlich Vorranggebiete für den PV-Einsatz ausweisen. Dies unterstützt die klimaschutzfachlichen Planungen der Hansestadt nachhaltig und ermöglicht den qualifizierten Ausbau dieser Energiegewinnung unter planungssicheren und für die Bevölkerung transparenten Aspekten.

Für den Naturschutz, die Biodiversität und den biologischen Klimaschutz in der Gesamtheit ist die Definition entsprechender Vorrangflächen nach qualifizierter fachlicher Prüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine fachlich wichtige Voraussetzung, die zudem auch planungsvereinfachend wirkt.

Diese entsprechend Voraussetzung sollte in Lübeck sehr zeitnah geschaffen werden.

2. B-Plan 31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark

Der Naturschutzbeirat befürwortet und unterstützt grundsätzlich den Einsatz der Photovoltaik (PV) zur Gewinnung regenerativer Energie.

Ohne die Wahrung des biologischen Klimaschutzes, der die biologischen Lebensgrundlagen (u.a. den Schutz der Natur und der Arten) betrachtet und damit auch wesentliches Schutzgut unseres Grundgesetzes ist (Art. 20a) kann technischer Klimaschutz allein seine Nachhaltigkeitsziele nicht wirksam erfüllen. Der biologische Klimaschutz ist wesentliche Voraussetzung und beides muss zwingend gemeinsam gedacht werden. Ihm gilt ein überragendes öffentliches Interesse.

Für die PV sind vorrangig Flächen zu nutzen, die kein wichtiges Potenzial für den biologischen Klimaschutz und den Naturschutz aufweisen. **Dazu zählen vorrangig befestigte Bestandsflächen, Parkplätze sowie Flächen an und auf Bestandsgebäuden sowie auch Freiflächen in biologisch, hydrologisch, klimatisch und bodenfachlich unproblematischer Situation.**

Entsprechende Flächen sind auch im Umfeld des geplanten Standortes grundsätzlich vorhanden und sollten zunächst auf eine Nutzungsmöglichkeit untersucht und nach Möglichkeit in Anspruch genommen werden. **Soweit die Prüfung der umliegenden z.T. versiegelten Flächen u.a. im Bereich des Skandinavienkais nachweislich keine hinreichende Eignung für PV ergibt**, kann die geplante Nutzung angesichts der noch überschaubaren Größe als Sonderfall akzeptiert werden.

Eine entsprechende PV-Anlage **bittet der Naturschutzbeirat im Rahmen eines vorhabenbezogenen B-Plans zu planen**, der mit einer Nutzungsbefristung von 20- maximal 30 Jahren ausgestattet ist. Eine derart nachhaltige Planung ermöglicht der Stadt die Wahrung einer sachgerechten und auf spätere Veränderungen angepassten Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeit, die dem Klimaschutz und Naturschutz Rechnung trägt.

Zur Erfassung der Flächenversiegelung ist jeder B-Plan mit einem Bilanzierungswert zu versehen, der die Flächenversiegelung des Plans insgesamt beschreibt und für eine statistische Kontrolle und Auswertung der Flächenversiegelung heranzuziehen ist.

Der **Bilanzierungswert ist zwingend erforderlich** um die für Schleswig-Holstein und die Bundesrepublik geforderte Zielsetzung des Flächensparens wirksam zu verfolgen und nachzuweisen. **Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dieses sollte nicht durch Unterlassung der konsequenten Bilanzierung unterlaufen werden.** Das Verfahren bittet der Naturschutzbeirat mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus bittet der Naturschutzbeirat um die Beachtung folgender Aspekte:

-Den Ausgleichsfaktor für bebaute Grünflächen bitten wir aufgrund des Umfanges der ökologischen Entwertung der Flächen auf den Maximalwert zu setzen.

-Eine vorgesehene Extensivierung der Grünlandnutzung ist konkret zu beschreiben und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Dabei ist auf die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln zu verzichten und eine Düngung konkret einzuschränken oder zu unterlassen.

- der vorgesehene Knickschutzstreifen ist auf ca. 5m Breite festzusetzen um Erhalt und landschaftstypische dauerhafte Unterhaltung und Pflege ausreichend zu sichern.

- Auf dem Knickbestand sind Überhälter nach Naturschutzrecht zu fördern und zu entwickeln.

- Sämtliche Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde einem dauerhaften qualifizierten Monitoring zu unterwerfen, welches jährlich zu dokumentieren ist.
- unversiegelte Flächen im Anlagenbereich sind grundsätzlich extensiv zu unterhalten und (z.B. durch Beweidung) zu pflegen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Chemikalien Verwendung finden.
- Modulelemente sind so aufzustellen dass die hinreichende natürliche Luftzirkulation in den Bereichen möglich bleibt.
- Das von den Modulen abfließende Wasser ist so zu fassen / zu führen, dass aufgrund der flächig konzentrierten Niederschlagsmengen unterhalb der Kanten eine Erosion des Bodens sicher vermieden wird.
- Es ist dokumentiert sicherzustellen, dass durch die Unterhaltung, Wartung und Pflege der PV-Anlage keine chemischen Mittel von Tieren und Pflanzen aufgenommen werden können oder in Boden und Vegetation gelangen können.

Bei Gewährleistung der in der Stellungnahme dargestellten Aspekte und Maßnahmen wird dem Vorhaben zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.


für Informationen und Rückfragen:

Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde
der Hansestadt Lübeck

Mail: 

Tel.: 



Hansestadt Lübeck · Bereich 3.370 · 23539 Lübeck

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure
GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Gebäude: Bornhövedstraße 10
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Tel. (0451) [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Aktenzeichen: 01184-2023
Datum: 19.12.2023

Anlass Bebauungsplan 31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark und zugehörige 148. Änderung des Flächennutzungsplanes

Grundstück Lübeck, Ivendorfer Landstraße o.Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zur Verfügung gestellten Unterlagen zum vorgenannten Bebauungsplan wurden durch die Brandschutzdienststelle geprüft.

Zu dem vorstehenden Bebauungsplan 31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark und zugehörige 148. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits mit Schreiben der Feuerwehr vom 30.11.2022 gegenüber dem Fachbereich Planen und Bauen, 5.610 Städtebauliche Projekte/ Bebauungsplanung, [REDACTED] Stellung genommen.

Die Anforderungen der Feuerwehr wurden in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan 31.09.00 - Ivendorfer Landstraße / Solarpark - Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Fassung vom 08.11.2023, berücksichtigt.

Weitere Ergänzungen zum vorliegenden Verfahren gibt es seitens der Brandschutzdienststelle nicht.

Im Auftrag

[REDACTED]

Telefon: (0451) 115	Konten der Hansestadt Lübeck:		Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
Unsere Sprechzeiten:	Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230	DE 135082828
Montag	8.00 bis 14.00 Uhr	Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222
Dienstag	8.00 bis 14.00 Uhr	Postbank Hbg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF
Donnerstag	8.00 bis 14.00 Uhr	Sparkasse z. L.	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Freitag	8.00 bis 14.00 Uhr	Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU
und nach Vereinbarung			
Internet: www.luebeck.de	Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck		Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel



Hansestadt Lübeck · Bereich 3.370 · 23539 Lübeck

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
5.610.4 Städtebauliche Projekte /
Bebauung
[REDACTED]
Mühlendamm 12
23552 Lübeck

Gebäude: Bornhövedstraße 10
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Tel. (0451) [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Aktenzeichen: 00633-2024
Datum: 12.07.2024

Anlass Bebauungsplan 31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark und zugehörige 148. Änderung des Flächennutzungsplanes
Grundstück Lübeck, Travemünde, Ivendorfer Landstraße
Gemarkung Lübeck, Flur 2, Flurstücke 149, 152, 174, 175, 177

— Sehr geehrte [REDACTED]

auf Grundlage der von [REDACTED] von der BürgerEnergieLübeck eG mit Datum vom 11.07.2024 zugestellten E-Mail mit Darstellung einer neuen Modulararchitektur für die PV-Anlagen in Ivendorf nimmt die Brandschutzdienststelle wie folgt Stellung:

1. Für die Teilfläche 1 wird die Erschließung des Solarfeldes für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr über die mittig geplante Zufahrt erfolgen, die als Zu- bzw. Abfahrt genutzt werden kann.

Durch den Entfall der nördlichen Zufahrt und den entstandenen Waldschutzstreifen bestehen hier ausreichende Wendemöglichkeiten, um den Wirtschaftsweg über die mittige Ausfahrt wieder zu verlassen. Der ca. 5 m breite Bewirtschaftungsweg der Teilfläche 1 muss für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr nutzbar sein.

2. Die Grundstückszuwegungen und der Bewirtschaftungsweg sind dann für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr nutzbar, wenn die Anforderungen der Musterrichtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 10/2009) eingehalten werden.

Telefon: (0451) 115

Unsere Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 14.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten der Hansestadt Lübeck:

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00	BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00	BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hbg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse z. L.	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29	BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36	BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): 7; 9; 12
Haltstelle(n): Kurzer Weg

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

3. Für die sehr schmale südliche Teilfläche 2 wird keine Feuerwehrzufahrt entlang des Solarfeldes gefordert. Ein eigener Wirtschaftsweg ist gemäß der vorliegenden Planung auch nicht vorgesehen.
4. Im Einsatzfall ist die Anfahrt des Solarfeldes über das südliche und mittige Zufahrtstor zu dem Solarfeld zu gewährleisten. Die Fläche vor den Zufahrtstoren müssen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ebenfalls als Bewegungsfläche, entsprechend der Musterrichtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 10/2009), nutzbar sein.

Darüber hinaus stünde im Einsatzfall die angrenzende Ivendorfer Landstraße als Bewegungsfläche für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr zur Verfügung.

5. Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung können die im öffentlichen Straßenraum der Ivendorfer Landstraße vorhandenen Hydranten angesetzt werden. Diese befinden sich im unmittelbaren Einzugsgebiet der geplanten PV-Freifläche. Ein erforderlicher Löschwasserbedarf von 48 m³/h über zwei Stunden wird seitens der Brandschutzdienststelle für die hier geplante Baumaßnahme als ausreichend bewertet.

Ergänzend hierzu wird für eine Erstbrandbekämpfung eine Wasserversorgung über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr erfolgen.

Die vorliegende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr ersetzt die Stellungnahme vom 03.11.2022.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Von: [REDACTED] im Auftrag von ABFALLBEHÖRDE
Gesendet: <abfallbehoerde@luebeck.de>
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: 009 P645 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lübeck : Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

009 P645 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lübeck

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme untere Abfallentsorgungsbehörde

- Grundsätzlich sind Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.
- Es gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung im Hinblick auf die Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Sachbearbeiter



Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
- Untere Abfallentsorgungsbehörde -
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck

Servicetelefon: (0451) 115 montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr
Tel. persönlich: [REDACTED]

E-Mail: abfallbehoerde@luebeck.de
DE-Mail: info@luebeck.de-mail.de
Internet: www.luebeck.de

Diese Nachricht ist nur für den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail und ihres Inhalts sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitte ich Sie, mich unverzüglich darüber zu informieren und diese Nachricht und all ihre Anhänge vollständig von Ihrem Computer zu löschen. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!



Hansestadt Lübeck · 3.390 · 23539 Lübeck

PROKOM
Stadtplaner und Ingenieure GmbH
[REDACTED]

2. Bereich Stadtplanung und Bauordnung
610.2
XXXXX

Der Bürgermeister

Bereich: Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
untere Naturschutzbehörde

Gebäude: Kronsforder Allee 2-6

Auskunft:

Zimmer:

Tel. (0451) [REDACTED]

Fax (0451) -

E-Mail:

Mein Zeichen:

Datum: 12.12.2023

148. Änderung des F-Planes der HL: Ivendorfer Landstraße / Solarpark

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Hier: Stellungnahme des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz,
Abteilung Natur und Immissionen sowie Klimaleitstelle

Sehr geehrte [REDACTED] Sehr geehrter [REDACTED]

Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck nimmt aus Sicht der Landschaftsplanung, des Natur- und Immissionsschutzes und der Klimaleitstelle zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung und bittet um Beteiligung zum weiteren Verfahren:

0. Grundsätzliche Haltung des Bereichs Umwelt, Natur und Verbraucherschutz zu Freiflächen-Photovoltaik

Die Hansestadt Lübeck hat sich ambitionierte Klimaziele gesetzt. Um diese zu erreichen ist der Ausbau von Photovoltaikanlagen in der Freifläche unerlässlich. Konkret erforderlich bis 2030 sind mindestens 200 GWh an Jahreserträgen. Gleichzeitig nötig ist ein ambitionierter Ausbau von Photovoltaik auf Dachflächen, Parkplätzen und an Balkonen, sowie der Errichtung von Windkraftanlagen. Es gibt jedoch kein

Telefon: (0451) 115

Unsere Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten der Hansestadt Lübeck:

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230

Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222

Postbank Hbg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF

Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL

Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): 2; 7; 16

Haltstelle(n): Verwaltungszentrum

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

realistisches Szenario, in dem Lübeck ohne Freiflächen-PV den eigenen Strombedarf decken könnte.

Auch rechtlich haben erneuerbare Energien einen hohen Stellenwert, der mit Fortschreitung des Klimawandels noch weiter steigt. Nach Artikel 20a GG müssen die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden, wodurch dem Klimaschutz eine besondere verfassungsrelevante Bedeutung zukommt. Weiterhin liegen erneuerbare Energien gemäß EE §2 „im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. Sie sind damit als vorrangiger Belang in die Schutzwägungen einzubringen.

Aus diesen Gründen möchte der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz Photovoltaikanlagen grundsätzlich ermöglichen. Der Belang „Klimaschutz“ geht mit besonderem Gewicht in die Schutzwägung ein. Das heißt jedoch nicht, dass er in jedem Fall überwiegt. Auch den anderen Belangen des Natur- und Umweltschutzes kommen nach Art. 20a GG große Bedeutung zu. Deshalb finden Sie unten die gesammelten Stellungnahmen aus den einzelnen Fachgebieten. Unser Ziel ist es eine Lösung zu finden, die diesen Belangen ebenfalls gerecht wird.

I.Landschaftsplanerische Stellungnahme [REDACTED]

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird begrüßt.
Es wird darum gebeten, dass die im Rahmen des Bebauungsplanes 31.09.00 Ivendorfer Landstraße / Solarpark vorgesehene Kompensationsfläche in den Umgriff der Änderung des F-Planes übernommen wird und als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



Hansestadt Lübeck; Bereich 4.491 - 23539 Lübeck

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Der Bürgermeister Obere Denkmalschutzbehörde

Bereich: Archäologie und Denkmalpflege

Abteilung: Archäologie

Gebäude: Meesenring 8, 23566 Lübeck

Auskunft:

Zimmer:

Tel. (0451)

Fax (0451)

e-mail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum: 11.12.2023

148. Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan 31.09.00 – Ivendorfer Landstraße / Solarpark – hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter [REDACTED]

die Abteilung Archäologie des Bereichs 4.491 Archäologie und Denkmalpflege nimmt zu dem o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Gegen die Planung bestehen von Seiten des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, keine Bedenken. Es handelt sich hier allerdings um teilweise noch ungestörte Landschaftsteile, in denen archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte bekannt sind. So ist auf die Nähe zu bekannten slawischen Fundstellen im Bereich des Pommernzentrums und an der Bahnlinie hinzuweisen.

Damit handelt es sich bei der überplanten Fläche gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde, welche spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme bei der oberen Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Telefonzentrale: (0451) 122-0

Unsere Sprechzeiten:
montags bis freitags
09:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Busanbindung:
Internet: www.luebeck.de

Konten der Stadtkasse:

Commerzbank	IBAN DE53 2304 0022 0035 8507 00	BIC COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN DE67 2307 0710 0900 0050 00	BIC DEUTDEHH222
HSH Nordbank	IBAN DE90 2105 0000 7052 0004 75	BIC HSHNDEHHXXX
Postbank Htg.	IBAN DE36 2001 0020 0010 4002 01	BIC PBNKDEFF
Sparkasse z. L.	IBAN DE17 2305 0101 0001 0113 29	BIC NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN DE97 2309 0142 0005 0083 36	BIC GENODEF1HLU
SEB	IBAN DE77 2301 0111 1030 1176 00	BIC ESSEDE5F230

Buslinie(n): Linien 4, 5, 11
Scheck: nur an Stadtkaesse Lübeck, 23539 Lübeck

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle(n): im Bereich Kaufhof

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Der vorliegenden Planung wird zugestimmt, von uns zwischenzeitlich durchgeführte Oberflächenbegehungen erbrachten keine massive Fundkonzentration und bislang keine Hinweise auf gefährdete Kulturdenkmale. Daher ist nicht in größerem Umfang mit archäologischen Untersuchungen zu rechnen. Archäologische Voruntersuchungen sind nicht notwendig. Im Bereich größerer Bodeneingriffen für Trafo- bzw. Übergabestationen und Kabelgräben sind baubegleitende Untersuchungen vorzusehen. Nach bisherigem Kenntnisstand sollen sich die Eingriffe bei dieser Maßnahme aber auf ein Minimum beschränken. Die baubegleitenden Maßnahmen sind ggf. kostenpflichtig gem. § 14 DSchG. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz eventuell im Boden befindlicher Kulturdenkmale nach einem eventuellen Rückbau der Anlage kein Tiefpflügen erfolgen darf.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG S-H, wonach Funde und Befunde (Gruben, Verfärbungen, Holz- und Steineinbauten etc.) unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde (Bereich Archäologie) anzugeben und die Bauarbeiten zu unterbrechen sind. Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege ist möglichst rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vorher, unter Nennung der ausführenden Baufirma (mit Kontaktdaten des Bauleiters) über den Beginn der Erdarbeiten zu informieren. Mitteilungen sind schriftlich oder telefonisch an die Abteilung Archäologie, Meesenring 8, 23566 Lübeck, Tel.: (0451) 122-7155 oder per Mail an archaeologie@luebeck.de zu richten.

Als Maßnahmen sind auch alle geforderten Ausgleichsmaßnahmen und notwendige Erschließungsmaßnahmen zu betrachten und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

